



---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

---

**2020/0361(COD)**

28.7.2021

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Patrick Breyer

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

### Hintergrund

Die Kommission hat im Dezember 2020 auf der Grundlage von drei vom Parlament angenommenen Entschlüssen ihren Vorschlag für ein Gesetz über digitale Dienste vorgelegt. Mit dem Gesetz soll für einheitliche Bedingungen für die Erbringung grenzüberschreitender digitaler Dienste in der Union gesorgt werden.

### Stellungnahme des LIBE-Ausschusses

Die Stellungnahme zielt im Einklang mit dem Zuständigkeitsbereich des LIBE-Ausschusses in erster Linie darauf ab, die Grundrechte besser zu schützen und gegen illegale Inhalte im Digitalzeitalter vorzugehen. Die meisten Änderungsanträge beruhen auf Berichten und Stellungnahmen zum Gesetz über digitale Dienste, die bereits im Ausschuss oder im Plenum unterstützt wurden. Die wichtigsten Vorschläge lauten wie folgt:

1. Im Einklang mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit sollte in dem Gesetz über digitale Dienste das **Recht** verankert sein, **digitale Dienste** – sofern mit vertretbarem Aufwand möglich – **anonym zu nutzen und zu vergüten**, sodass einer unbefugten Weitergabe, Identitätsdiebstahl und anderen Formen des Missbrauchs personenbezogener Daten vorgebeugt wird.
2. Eine **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** sollte nicht eingeschränkt werden, da sie für die Sicherheit des Internets grundlegend ist.
3. **Verhaltensbasierte und personalisierte Zielgruppenansprache** für die Zwecke nicht kommerzieller und politischer Werbung sollte eingestellt und durch kontextbezogene Werbung ersetzt werden, damit die Nutzer geschützt werden und der Fortbestand der traditionellen Medien gesichert ist. Dies sollte auch für die gezielte Ansprache von Personen auf der Grundlage sensibler Daten oder für die gezielte Ansprache Minderjähriger gelten. Verhaltensbasierte und personalisierte Zielgruppenansprache für die Zwecke kommerzieller Werbung sollte nur dann möglich sein, wenn sich die Nutzer frei dafür entschieden haben, ohne dass sie mit „Dark Patterns“ oder dem Risiko, von den Diensten ausgeschlossen zu werden, konfrontiert sind und ohne immer wieder aufs Neue um Einwilligung ersucht zu werden, wenn sie in den Einstellungen ihres Browsers oder ihres Geräts bereits eine eindeutige Wahl getroffen haben.
4. Im Sinne der Rechtsprechung zu Kommunikationsmetadaten darf öffentlichen Stellen nur dann **Zugang zu Aufzeichnungen persönlicher Online-Aktivitäten** gewährt werden, wenn vorab eine richterliche Genehmigung vorliegt und wenn die Stellen gegen Personen ermitteln, die verdächtigt werden, eine schwere Straftat begangen zu haben, oder wenn sie ernsthafte Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit abwenden.
5. **Vermittler, deren Rolle auf die reine Durchleitung beschränkt ist**, sollten nicht dazu verpflichtet werden, den Zugang zu Inhalten zu sperren. Illegale Inhalte sollten dort entfernt werden, wo sie gehostet werden.

6. Zum Schutz der Meinungs- und der Medienfreiheit muss die **Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Inhalten bei der unabhängigen Justiz** und nicht bei den Verwaltungsbehörden liegen.
7. Vermittler sollten nicht dazu verpflichtet sein, Informationen zu entfernen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind (ihrem Ursprungsland), legal sind. Die Wirkung **grenzübergreifender Entfernungsanordnungen** sollte auf das Hoheitsgebiet des anordnenden Mitgliedstaats beschränkt sein.
8. Gegen Unternehmer, die **unrechtmäßig Produkte oder Dienstleistungen** in der Union **bewerben oder anbieten**, sollte mit einer gesonderten Regelung vorgegangen werden.
9. Die **allgemeinen Geschäftsbedingungen** von Online-Plattformen müssen die Grundrechte achten und dürfen nur dann Eingriffe in den freien Austausch rechtmäßiger Informationen gestatten, wenn diese mit dem ausgewiesenen Zweck des Dienstes unvereinbar sind.
10. Gegen nachteilige Entscheidungen von Online-Plattformen sollte ein **gerichtlicher Rechtsbehelf** eingelegt werden können.
11. Wenn mutmaßlich illegale Inhalte **gemeldet** werden, sollten qualifizierte Mitarbeiter zunächst den Verbreiter anhören und anschließend eine Entscheidung treffen.
12. **Beschwerdeverfahren** sollten auch meldenden Personen wie etwa Opfern von Straftaten, deren Meldung nicht nachgegangen wurde, offenstehen.
13. **Automatisierte Tools für die Moderation von Inhalten und Filter für die Inhalte** sollten nicht zwingend vorgeschrieben werden. Sie sollten nur in Ausnahmefällen von Online-Plattformen zur Ex-ante-Kontrolle verwendet werden, um offensichtlich illegale und kontextunabhängige Inhalte vorläufig zu blockieren, wobei jede automatisierte Entscheidung vom Menschen überprüft werden muss. Algorithmen können illegale Inhalte nicht zuverlässig ermitteln, was immer wieder dazu führt, dass legale – darunter auch journalistische – Inhalte gesperrt werden.
14. Anbieter sollten nicht dazu **verpflichtet** werden, Nutzer für die Bereitstellung illegaler Inhalte zu **sanktionieren**, indem sie sie vorübergehend von der Plattform entfernen, da eine solche Verpflichtung zur Folge hätte, dass möglicherweise keine gerichtliche Entscheidung getroffen wird, und auf diese Weise die gesetzlich vorgeschriebenen Sanktionen umgangen würden.
15. Die von Algorithmen betriebene **Verbreitung problematischer Inhalte** sollte eingedämmt werden, indem den Nutzern die Kontrolle über die Algorithmen übertragen wird, die die Informationen, die ihnen angezeigt werden, priorisieren (Empfehlungssysteme).
16. „Koregulierungsinstrumente“ („Soft Law“) wie etwa **Verhaltenskodizes und Krisenprotokolle** sollten einem gesonderten Verfahren unterliegen, damit für Transparenz, Teilhabe, demokratische Kontrolle und die Einhaltung der Grundrechte gesorgt ist.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) **Die Mitgliedstaaten** führen zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von dieser Verordnung abgedeckten Angelegenheiten ein, oder ziehen dies in Erwägung, und schaffen damit insbesondere Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, das im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt sollten harmonisiert werden, um Unternehmen Zugang zu neuen Märkten und Chancen zur Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts zu verschaffen und gleichzeitig den Verbrauchern und anderen Nutzern eine größere Auswahl zu bieten.

##### *Geänderter Text*

(2) **Bislang beruht das Regulierungskonzept auf freiwilliger Zusammenarbeit, um den neuen Risiken und Herausforderungen zu begegnen. Da sich dieses Konzept als unzureichend erwiesen hat und es an harmonisierten Vorschriften auf Unionsebene mangelt,** führen **die Mitgliedstaaten** zunehmend nationale Rechtsvorschriften zu den von dieser Verordnung abgedeckten Angelegenheiten ein oder ziehen dies in Erwägung und schaffen damit insbesondere Sorgfaltspflichten für Anbieter von Vermittlungsdiensten. Unter Berücksichtigung des von Natur aus grenzüberschreitenden Charakters des Internets, das im Allgemeinen für die Bereitstellung dieser Dienste verwendet wird, beeinträchtigen diese unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt, der gemäß Artikel 26 des Vertrags ein Raum ohne Binnengrenzen ist, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Bedingungen für die Erbringung von Vermittlungsdiensten im gesamten Binnenmarkt sollten harmonisiert werden, um Unternehmen Zugang zu neuen Märkten und Chancen zur Nutzung der Vorteile des Binnenmarkts zu verschaffen und gleichzeitig den Verbrauchern und anderen Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. **Zudem können sich fragmentierte Vorschriften abträglich auf die Meinungsfreiheit**

*auswirken.*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Komplexe regulatorische Anforderungen sowohl auf Ebene der Union als auch der Mitgliedstaaten tragen zu hohen Verwaltungskosten und Rechtsunsicherheit für im Binnenmarkt tätige Vermittlungsdienste, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, bei.**

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Damit das Online-Umfeld sicher, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl **Bürgerinnen** und -bürger **der Union** als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere **das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit**, auf unternehmerische Freiheit und auf **Nichtdiskriminierung**, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich.

(3) Damit das Online-Umfeld sicher, berechenbar und vertrauenswürdig ist und sowohl **Unionsbürgerinnen** und -bürger als auch andere Personen die ihnen in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) garantierten Grundrechte ausüben können, insbesondere **die Rechte auf Privatsphäre, auf den Schutz personenbezogener Daten, auf Meinungsfreiheit einschließlich der Freiheit, Nachrichten oder Ideen ohne Einmischung öffentlicher Stellen und über Grenzen hinweg zu empfangen und mitzuteilen, auf Nichtdiskriminierung, auf Medienfreiheit**, auf unternehmerische Freiheit und auf **Verbraucherschutz**, ist unbedingt ein verantwortungsvolles und sorgfältiges Verhalten der Anbieter von Vermittlungsdiensten erforderlich. **Kinder genießen besondere Rechte, die in Artikel 24 der Charta und im Kinderrechtsübereinkommen der**

*Vereinten Nationen (KRK) verankert sind. In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des Kinderrechtsübereinkommens zu den Rechten des Kindes in Bezug auf das digitale Umfeld ist förmlich niedergelegt, wie diese Rechte auf die digitale Welt anzuwenden sind.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 8

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten *lässt sich* anhand aller relevanten Umstände *bestimmen*, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein

##### *Geänderter Text*

(8) Eine solche wesentliche Verbindung zur Union sollte dann als gegeben gelten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in der Union hat, oder – in Ermangelung einer solchen – anhand der Existenz einer erheblichen Zahl von Nutzern in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beurteilt werden. Die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten *sollte* anhand aller relevanten Umstände *bestimmt werden*, einschließlich Faktoren wie der Verwendung einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache oder Währung oder der Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen zu bestellen, oder der Nutzung einer nationalen Domäne oberster Stufe. Ferner ließe sich die Ausrichtung von Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat auch aus der Verfügbarkeit einer Anwendung im jeweiligen nationalen App-Store, der Schaltung lokaler Werbung oder von Werbung in der im betreffenden Mitgliedstaat verwendeten Sprache oder dem Management der Kundenbeziehungen, zum Beispiel durch die Bereitstellung eines Kundendienstes in der im betreffenden Mitgliedstaat gebräuchlichen Sprache, ableiten. Das Vorhandensein einer wesentlichen Verbindung sollte auch dann angenommen werden, wenn ein

Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup> auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website in der Union reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund *eine wesentliche Verbindung angenommen wird*.

---

<sup>27</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Diensteanbieter seine Tätigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>27</sup> auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet. Die bloße technische Zugänglichkeit einer Website, *einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten* in der Union reicht allerdings nicht aus, damit allein aus diesem Grund *von einer wesentlichen Verbindung ausgegangen werden kann*.

---

<sup>27</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Diese Verordnung sollte die Vorschriften, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der Bereitstellung von Vermittlungsdiensten ergeben, ergänzen, deren Anwendung jedoch unberührt lassen; dies gilt insbesondere für die Richtlinie 2000/31/EG, mit Ausnahme der mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen, die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer geänderten Fassung<sup>28</sup> und die *vorgeschlagene Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, genauer die* Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup>. Diese Verordnung berührt daher nicht

#### *Geänderter Text*

(9) Diese Verordnung sollte die Vorschriften, die sich aus anderen Rechtsakten der Union zur Regelung bestimmter Aspekte der Bereitstellung von Vermittlungsdiensten ergeben, ergänzen, deren Anwendung jedoch unberührt lassen; dies gilt insbesondere für die Richtlinie 2000/31/EG, mit Ausnahme der mit dieser Verordnung eingeführten Änderungen, die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer geänderten Fassung<sup>28</sup> und die Verordnung (EU) **2021/784** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup>. Diese Verordnung berührt daher nicht diese anderen Rechtsakte, die in Bezug auf den in dieser Verordnung festgelegten allgemein anwendbaren Rahmen als lex



diese anderen Rechtsakte, die in Bezug auf den in dieser Verordnung festgelegten allgemein anwendbaren Rahmen als *lex specialis* gelten. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten jedoch für Fragen, die von den genannten anderen Rechtsakten nicht oder nicht vollständig behandelt werden, und Fragen, in denen diese anderen Rechtsakte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, bestimmte Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen.

*specialis* gelten. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten jedoch für Fragen, die von den genannten anderen Rechtsakten nicht oder nicht vollständig behandelt werden, und Fragen, in denen diese anderen Rechtsakte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, bestimmte Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen.

---

<sup>28</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

---

<sup>28</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

<sup>29</sup> Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates – **vorgeschlagene Verordnung zur Verhinderung** der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte.

<sup>29</sup> Verordnung (EU) **2021/784** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 29. April 2021 zur Bekämpfung** der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (**Text von Bedeutung für den EWR**) (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 79).

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11) Es sollte präzisiert werden, dass diese Verordnung die Vorschriften des Unionsrechts über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nicht berührt, mit denen bestimmte Vorschriften und Verfahren festgelegt sind, die unberührt bleiben sollten.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 7

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung **weit gefasst** werden; **er umfasst** auch Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen **oder** Tätigkeiten. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen, etwa **der Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern**, der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, dem Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht im Einklang stehendem nationalem Recht ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

#### *Geänderter Text*

(12) Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, sollte die Definition des Begriffs „illegale Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung **auf der generellen Vorstellung beruhen, dass alles, was offline illegal ist, auch online illegal sein sollte, wobei sichergestellt werden sollte, dass alles, was offline legal ist, auch online legal sein sollte. Der Begriff „illegale Inhalte“ sollte dementsprechend definiert werden und** auch Informationen im Zusammenhang mit illegalen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen **und** Tätigkeiten **umfassen, wenn diese Informationen selbst nicht mit dem geltenden Unionsrecht oder Recht des Mitgliedstaats vereinbar sind.** Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa illegale Hassrede, **Material über sexuellen Kindesmissbrauch**, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder **auf rechtswidrige Weise** mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen, etwa der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, dem Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials und Handlungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Verbraucherschutzrecht. In dieser Hinsicht ist es unerheblich, ob die Rechtswidrigkeit der Information oder der Handlung sich aus dem Unionsrecht oder aus mit dem Unionsrecht – **insbesondere der Charta** – im Einklang stehendem nationalem Recht

ergibt, um welche Art von Rechtsvorschriften es geht und was diese zum Gegenstand haben.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen

#### *Geänderter Text*

(13) Aufgrund der besonderen Merkmale der betreffenden Dienste und der daraus folgenden Notwendigkeit, deren Anbietern bestimmte spezifische Verpflichtungen aufzuerlegen, ist innerhalb der weiter gefassten Kategorie Hosting-Diensteanbieter gemäß der Definition in dieser Verordnung die Unterkategorie Online-Plattformen abzugrenzen. Online-Plattformen wie soziale Netzwerke, **Plattformen zum Austausch von Inhalten** oder Online-Marktplätze sollten als Hosting-Diensteanbieter definiert werden, die nicht nur im Auftrag der Nutzer von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen, wiederum im Auftrag der Nutzer, auch öffentlich verbreiten. Um übermäßig weit gefasste Verpflichtungen zu vermeiden, sollten Hosting-Diensteanbieter jedoch nicht als Online-Plattformen betrachtet werden, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Hauptdienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit der Vorschriften dieser Verordnung für Online-Plattformen zu umgehen. Ein Kommentarbereich einer Online-Zeitung etwa könnte eine solche Funktion darstellen, die eindeutig eine Nebenfunktion des Hauptdienstes ist, nämlich der Veröffentlichung von Nachrichten unter der redaktionellen

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Der Begriff „öffentliche Verbreitung“ sollte im Sinne dieser Verordnung die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen umfassen, also die Bereitstellung eines leichten Zugangs für die Nutzer im Allgemeinen, ohne dass weiteres Tätigwerden durch den Nutzer, der die Informationen bereitstellt, erforderlich wäre; dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. ***Allein die Möglichkeit, Nutzergruppen innerhalb eines bestimmten Dienstes zu schaffen, sollte kein hinreichendes Kriterium dafür sein, dass die auf diese Weise verbreiteten Informationen nicht öffentlich verbreitet werden. Der Begriff sollte jedoch nicht die Verbreitung von Informationen innerhalb geschlossener Gruppen mit einer begrenzten Anzahl an vorab festgelegten Mitgliedern erfassen. Interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>, etwa E-Mail oder Instant Messaging-Dienste, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.*** Informationen sollten nur dann als öffentlich verbreitet im Sinne dieser Verordnung gelten, wenn dies direkt im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat, geschieht.

#### *Geänderter Text*

(14) Der Begriff „öffentliche Verbreitung“ sollte im Sinne dieser Verordnung die Bereitstellung von Informationen für eine potenziell unbegrenzte Zahl von Personen umfassen, also die Bereitstellung eines leichten Zugangs für die Nutzer im Allgemeinen, ohne dass weiteres Tätigwerden durch den Nutzer, der die Informationen bereitstellt, erforderlich wäre; dabei spielt es keine Rolle, ob diese Personen tatsächlich auf die betreffenden Informationen zugreifen. ***Dementsprechend sollte in Fällen, in denen eine Registrierung oder die Aufnahme in eine Nutzergruppe erforderlich ist, um Zugang zu Informationen zu erlangen, nur dann von einer öffentlichen Verbreitung von Informationen ausgegangen werden, wenn die Nutzer, die auf die Informationen zugreifen möchten, automatisch registriert oder aufgenommen werden, ohne dass eine menschliche Entscheidung darüber gefällt wird, wer Zugang erhält. Informationen, die im Wege interpersoneller Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup> – wie etwa E-Mail oder Instant Messaging-Dienste – ausgetauscht werden, gelten nicht als öffentlich verbreitet.*** Informationen sollten nur dann als öffentlich verbreitet im Sinne dieser Verordnung gelten, wenn dies direkt im Auftrag des Nutzers, der die Informationen bereitgestellt hat, geschieht.

<sup>39</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

<sup>39</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(15a) Die Online-Aktivitäten einer Person ermöglichen tiefe Einblicke in ihre Persönlichkeit sowie in ihr Verhalten in der Vergangenheit und in der Zukunft, wodurch es möglich wird, diese Person zu manipulieren. Der hohe Grad an Sensibilität dieser Informationen und das Potenzial zu deren missbräuchlicher Verwendung erfordern einen besonderen Schutz. Im Einklang mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit und zur Verhinderung der unbefugten Weitergabe, des Identitätsdiebstahls und anderer Formen der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten sollten Nutzer das Recht haben, Dienste der Informationsgesellschaft anonym in Anspruch zu nehmen und zu vergüten, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies sollte unbeschadet der im Unionsrecht festgelegten Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten gelten. Anbieter können eine anonyme Nutzung ihrer Dienste ermöglichen, indem sie davon absehen, personenbezogene Daten zu den Nutzern und ihren Online-Aktivitäten zu erheben, und indem sie die Nutzer nicht daran hindern, anonymisierende Netzwerke für den Zugang zu dem Dienst zu nutzen. Anonyme Zahlungen können zum Beispiel in bar, unter Verwendung bar bezahlter Gutscheine oder über Prepaid-Instrumente erfolgen. Die allgemeine und***

*anlasslose Erhebung personenbezogener Daten bei jeder Nutzung eines digitalen Dienstes greift unverhältnismäßig stark in das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten ein. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 haben die Nutzer ein Recht darauf, bei der Inanspruchnahme von Diensten der Informationsgesellschaft nicht ständig einer Rückverfolgung ausgesetzt zu sein. Laut der Rechtsprechung zu Kommunikationsmetadaten sollten Anbieter nicht verpflichtet sein, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstes durch alle Nutzer anlasslos zu speichern. Die Anwendung einer effektiven Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Daten ist für das Vertrauen und die Sicherheit im Internet unerlässlich und verhindert wirksam den unbefugten Zugriff durch Dritte. Auch die missbräuchliche Nutzung von Verschlüsselungstechnologien für unrechtmäßige Zwecke rechtfertigt keine generelle Schwächung der Verschlüsselung.*

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15b) Die auf personenbezogenen Daten wie etwa Daten zum Nutzerverhalten beruhende Ausrichtung auf Einzelpersonen für nicht kommerzielle und politische Zwecke sollte untersagt sein. Irreführende oder verdeckte Werbung für nicht kommerzielle und politische Zwecke stellt eine besondere Kategorie von Online-Bedrohung dar, weil dadurch die zentralen Mechanismen beeinflusst werden, die das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaft*

*ermöglichen. Die gezielte Ansprache von Minderjährigen auf der Grundlage ihrer personenbezogenen Daten oder die Ausrichtung auf Einzelpersonen auf der Grundlage bestimmter Datenkategorien, die eine Ausrichtung auf schutzbedürftige Gruppen ermöglichen, sollten nicht gestattet sein. Für die gezielte Ansprache von Nutzern zu kommerziellen Zwecken sollte die Einwilligung der Nutzer erforderlich sein. Um sicherzustellen, dass die Nutzer wirklich eine Wahl haben, sollte die Verweigerung der Einwilligung nicht komplizierter sein als deren Erteilung, es sollten keine „Dark Patterns“ zur Beeinflussung der Entscheidung des Nutzers verwendet werden, und die Verweigerung der Einwilligung sollte nicht dazu führen, dass der Zugang zu den Funktionen der Plattform gesperrt wird. Damit Nutzer, die die Einwilligung verweigern, nicht immer wieder aufs Neue um die Einwilligung ersucht werden, sollten auf den Endgeräten vorgenommene Einstellungen, mit denen die Verarbeitung personenbezogener Daten abgelehnt wird, beachtet werden. Die Anzeige kontextbezogener Werbung erfordert keine Verarbeitung personenbezogener Daten und greift daher in geringerem Maße in die Privatsphäre ein.*

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht gelten, wenn der Anbieter *sich nicht darauf beschränkt, die Dienstleistungen auf neutrale Weise und durch die bloße technische und automatische Verarbeitung der vom Nutzer*

#### *Geänderter Text*

(18) Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht gelten, wenn der Anbieter *von Vermittlungsdiensten über Wissen oder über* die Kontrolle *von* Informationen *verfügt*. Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im

***bereitgestellten Informationen zu erbringen, sondern dahingehend eine aktive Rolle einnimmt, dass er Wissen oder Kontrolle über diese Informationen erhält.*** Diese Ausschlüsse sollten dementsprechend nicht für die Haftung im Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden.

Zusammenhang mit Informationen gelten, die nicht vom Nutzer bereitgestellt werden, sondern vom Anbieter des Vermittlungsdienstes selbst, auch wenn diese Informationen im Rahmen der redaktionellen Verantwortung dieses Anbieters entwickelt wurden. ***Die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse sollten nicht auf unklaren Begriffen wie einer „aktiven“, „neutralen“ oder „passiven“ Rolle der Anbieter beruhen.***

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter unverzüglich tätig werden und ***illegale*** Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren, ***sobald er tatsächliche Kenntnis davon oder Wissen darüber erhält.*** Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung erfolgen. Der Anbieter kann diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Wissen insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann.

#### *Geänderter Text*

(22) Um den Haftungsausschluss für Hosting-Dienste in Anspruch nehmen zu können, sollte der Anbieter – ***nachdem er von der Rechtswidrigkeit von Inhalten Kenntnis erlangt hat*** – unverzüglich tätig werden und ***diese*** Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren. Die Entfernung oder Sperrung des Zugangs sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Freiheit der Meinungsäußerung ***einschließlich des Rechts, Nachrichten und Ideen ohne Einmischung öffentlicher Stellen zu empfangen und mitzuteilen,*** erfolgen. Der Anbieter kann diese tatsächliche Kenntnis oder dieses Wissen insbesondere durch Untersuchungen aus eigener Initiative oder durch Meldungen erhalten, die bei ihm von Personen oder Stellen im Einklang mit dieser Verordnung eingehen, sofern diese Meldungen ausreichend präzise und hinreichend begründet sind, damit ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die mutmaßlich illegalen Inhalte angemessen erkennen und bewerten und gegebenenfalls dagegen vorgehen kann.



## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(25) Um Rechtssicherheit zu schaffen und Abschreckung vor Tätigkeiten zu vermeiden, die Anbieter von Vermittlungsdiensten auf freiwilliger Basis zur Erkennung und Feststellung von illegalen Inhalten sowie zum Vorgehen dagegen durchführen können, sollte präzisiert werden, dass die bloße Durchführung solcher Tätigkeiten durch Anbieter nicht dazu führt, dass die Haftungsausschlüsse gemäß dieser Verordnung nicht in Anspruch genommen werden können, sofern diese Tätigkeiten nach Treu und Glauben und sorgfältig durchgeführt werden. Zudem sollte präzisiert werden, dass das bloße Ergreifen von Maßnahmen durch die Anbieter nach Treu und Glauben zur Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts, einschließlich derer gemäß dieser Verordnung im Hinblick auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht dazu führen sollte, dass diese Ausschlüsse nicht in Anspruch genommen werden können. Jegliche Tätigkeiten und Maßnahmen, die ein Anbieter möglicherweise durchgeführt bzw. ergriffen hat, sollten daher nicht berücksichtigt werden, um zu ermitteln, ob der Anbieter einen Haftungsausschluss in Anspruch nehmen kann, insbesondere in Bezug darauf, ob der Anbieter die Dienstleistung auf neutrale Weise erbringt und die einschlägige Vorschrift daher für ihn gelten kann, ohne dass dies jedoch bedeutet, dass sich der Anbieter zwangsläufig darauf berufen kann.**

**entfällt**

## Änderungsantrag 15

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Seit dem Jahr 2000 wurden neue Technologien entwickelt, die für eine bessere Verfügbarkeit, Wirksamkeit, Geschwindigkeit, Verlässlichkeit, Kapazität und Sicherheit von Systemen für die Übermittlung und Speicherung von Daten im Internet sorgen, wodurch ein immer komplexeres Online-Ökosystem entstanden ist. In dieser Hinsicht sollte daran erinnert werden, dass Anbieter von Diensten zur Bereitstellung und Vereinfachung der zugrunde liegenden logischen Architektur und des reibungslosen Funktionierens des Internets, einschließlich technischer Hilfsfunktionen, ebenfalls die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse in Anspruch nehmen können, sofern ihre Dienste als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ einzuordnen sind. Zu solchen Diensten gehören gegebenenfalls lokale Funknetze (WLAN), DNS-Dienste, die Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe und Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, oder Netze zur Bereitstellung von Inhalten, die Funktionen anderer Anbieter von Vermittlungsdiensten bereitstellen oder verbessern. Auch Dienste für Kommunikationszwecke und die technischen Mittel für ihre Bereitstellung haben sich stark entwickelt und zur Entstehung von Online-Diensten wie der Internet-Sprachtelefonie (VoIP), Nachrichtenübermittlungsdiensten und webgestützten E-Mail-Diensten geführt, bei denen die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst ermöglicht wird. Bei diesen Diensten ist ebenfalls eine Inanspruchnahme der Haftungsausschlüsse möglich, sofern sie als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ einzuordnen sind.

#### *Geänderter Text*

(27) Seit dem Jahr 2000 wurden neue Technologien entwickelt, die für eine bessere Verfügbarkeit, Wirksamkeit, Geschwindigkeit, Verlässlichkeit, Kapazität und Sicherheit von Systemen für die Übermittlung und Speicherung von Daten im Internet sorgen, wodurch ein immer komplexeres Online-Ökosystem entstanden ist. In dieser Hinsicht sollte daran erinnert werden, dass Anbieter von Diensten zur Bereitstellung und Vereinfachung der zugrunde liegenden logischen Architektur und des reibungslosen Funktionierens des Internets, einschließlich technischer Hilfsfunktionen, ebenfalls die in dieser Verordnung festgelegten Haftungsausschlüsse in Anspruch nehmen können, sofern ihre Dienste als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“ einzuordnen sind. Zu solchen Diensten gehören gegebenenfalls lokale Funknetze (WLAN), DNS-Dienste, die Dienste von Namenregistern der Domäne oberster Stufe und Zertifizierungsstellen, die digitale Zertifikate ausstellen, oder Netze zur Bereitstellung von Inhalten, die Funktionen anderer Anbieter von Vermittlungsdiensten bereitstellen oder verbessern. Auch Dienste für Kommunikationszwecke und die technischen Mittel für ihre Bereitstellung haben sich stark entwickelt und zur Entstehung von Online-Diensten wie der Internet-Sprachtelefonie (VoIP), Nachrichtenübermittlungsdiensten, **Cloud-Infrastrukturdiensten** und webgestützten E-Mail-Diensten geführt, bei denen die Kommunikation über einen Internetzugangsdienst ermöglicht wird. Bei diesen Diensten ist ebenfalls eine Inanspruchnahme der Haftungsausschlüsse möglich, sofern sie als „reine Durchleitung“, „Caching“ oder „Hosting“

einzuordnen sind.

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten **keiner** allgemeinen Überwachungspflicht unterliegen. **Dies betrifft nicht die Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von nationalen Behörden nach nationalem Recht im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erlassen werden.** Diese Verordnung sollte in keinem Fall so ausgelegt werden, dass sie eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur aktiven Nachforschung oder eine allgemeine Verpflichtung der Anbieter zum Ergreifen proaktiver Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte auferlegt.

#### *Geänderter Text*

(28) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten **weder de jure noch de facto einer** allgemeinen Überwachungspflicht unterliegen. **Eine De-facto-Verpflichtung würde vorliegen, wenn die Nichteinrichtung einer allgemeinen oder präventiven Überwachungsinfrastruktur unwirtschaftlich wäre, beispielsweise aufgrund der erheblichen Zusatzkosten für den Bedarf an alternativer menschlicher Aufsicht oder aufgrund drohender hoher Schadenersatzleistungen.** Diese Verordnung sollte in keinem Fall so ausgelegt werden, dass sie eine allgemeine Überwachungspflicht, eine Verpflichtung zur aktiven Nachforschung oder eine allgemeine Verpflichtung der Anbieter zum Ergreifen proaktiver Maßnahmen in Bezug auf illegale Inhalte auferlegt.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(28a) Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten nicht dazu verpflichtet werden, automatisierte Tools für die Moderation von Inhalten zu verwenden, da solche Tools nicht in der Lage sind, die Feinheiten von Inhalten und Bedeutungen in der menschlichen Kommunikation effektiv**

*nachzuvollziehen, was jedoch erforderlich ist, um festzustellen, ob geprüfte Inhalte gegen das Gesetz oder gegen die Bedingungen für die Verwendung der Dienste verstoßen.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29**

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) In Abhängigkeit von dem Rechtssystem der Mitgliedstaaten und dem betreffenden Rechtsgebiet können nationale **Justiz- oder Verwaltungsbehörden** die Anbieter von Vermittlungsdiensten anweisen, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen oder bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Die nationalen Rechtsvorschriften, nach denen solche Anordnungen erlassen werden, unterscheiden sich erheblich und die Anordnungen erfolgen zunehmend im grenzüberschreitenden Kontext. Um sicherzustellen, dass derlei Anordnungen wirksam und effizient befolgt werden können, damit die betreffenden Behörden ihre Aufgaben erfüllen können und die Anbieter keinen unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt sind, und dabei Auswirkungen auf die Rechte und berechtigten Interessen von Dritten zu vermeiden, ist es erforderlich, bestimmte Bedingungen, denen diese Anordnungen genügen sollten, und einige zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Anordnungen festzulegen.

#### *Geänderter Text*

(29) In Abhängigkeit von dem Rechtssystem der Mitgliedstaaten und dem betreffenden Rechtsgebiet können nationale **Justizbehörden** die Anbieter von Vermittlungsdiensten anweisen, gegen bestimmte illegale Inhalte vorzugehen oder bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Die nationalen Rechtsvorschriften, nach denen solche Anordnungen erlassen werden, unterscheiden sich erheblich und die Anordnungen erfolgen zunehmend im grenzüberschreitenden Kontext. Um sicherzustellen, dass derlei Anordnungen wirksam und effizient befolgt werden können, damit die betreffenden Behörden ihre Aufgaben erfüllen können und die Anbieter keinen unverhältnismäßigen Belastungen ausgesetzt sind, und dabei Auswirkungen auf die Rechte und berechtigten Interessen von Dritten zu vermeiden, ist es erforderlich, bestimmte Bedingungen, denen diese Anordnungen genügen sollten, und einige zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Anordnungen festzulegen.

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30**

(30) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen sollten im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen werden, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und dem in dieser Verordnung festgelegten Verbot allgemeiner Verpflichtungen zur Überwachung von Informationen oder zur aktiven Ermittlung von Tatsachen oder Umständen, die auf illegale Tätigkeiten hindeuten. Die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte gelten, lassen andere Rechtsakte der Union unberührt, die ähnliche Mechanismen für das Vorgehen gegen bestimmte Arten illegaler Inhalte vorsehen, etwa die Verordnung (EU) .../... (**vorgeschlagene Verordnung zur Verhinderung** der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte) oder die Verordnung (EU) 2017/2394, mit der spezifische Befugnisse zur Anordnung der Bereitstellung von Informationen an die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten übertragen werden, während die Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen gelten, andere Rechtsakte der Union unberührt lassen, die ähnliche einschlägige Vorschriften für bestimmte Sektoren vorsehen. Diese Bedingungen und Anforderungen sollten unbeschadet der Vorschriften des anwendbaren nationalen Rechts zur Speicherung und Aufbewahrung im Einklang mit dem Unionsrecht und Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden um vertrauliche Behandlung im Zusammenhang mit der Nichtoffenlegung von Informationen gelten.

(30) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte oder zur Bereitstellung von Informationen sollten **von benannten zuständigen Behörden** im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen werden, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 und dem in dieser Verordnung festgelegten Verbot allgemeiner Verpflichtungen zur Überwachung von Informationen oder zur aktiven Ermittlung von Tatsachen oder Umständen, die auf illegale Tätigkeiten hindeuten. Die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte gelten, lassen andere Rechtsakte der Union unberührt, die ähnliche Mechanismen für das Vorgehen gegen bestimmte Arten illegaler Inhalte vorsehen, etwa die Verordnung (EU) **2021/784** zur **Bekämpfung** der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte oder die Verordnung (EU) 2017/2394, mit der spezifische Befugnisse zur Anordnung der Bereitstellung von Informationen an die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten übertragen werden, während die Bedingungen und Anforderungen, die für Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen gelten, andere Rechtsakte der Union unberührt lassen, die ähnliche einschlägige Vorschriften für bestimmte Sektoren vorsehen. Diese Bedingungen und Anforderungen sollten unbeschadet der Vorschriften des anwendbaren nationalen Rechts zur Speicherung und Aufbewahrung im Einklang mit dem Unionsrecht und Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden um vertrauliche Behandlung im Zusammenhang mit der Nichtoffenlegung von Informationen gelten.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(30a) Um widersprüchliche Auslegungen dessen, was illegale Inhalte ausmacht, zu vermeiden und die Zugänglichkeit von Informationen sicherzustellen, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, legal sind, sollten Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte grundsätzlich von den Justizbehörden des Mitgliedstaats erlassen werden, in dem sich die Hauptniederlassung des Anbieters bzw. – falls der Anbieter nicht in der Union niedergelassen ist – sein Rechtsvertreter befindet. Die Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Anordnungen zu erlassen, deren Wirkung auf das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begrenzt ist, in dem die anordnende Justizbehörde ihren Sitz hat. Gegen unrechtmäßige kommerzielle Angebote von Waren und Dienstleistungen sollte mit einer gesonderten Regelung vorgegangen werden.***

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(31) Der räumliche Geltungsbereich solcher Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sollte auf der Grundlage des geltenden Unions- oder nationalen Rechts, das den Erlass der Anordnung ermöglicht, eindeutig festgelegt werden und nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In dieser Hinsicht sollte die

(31) Der räumliche Geltungsbereich solcher Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte sollte auf der Grundlage des geltenden Unions- oder nationalen Rechts, das den Erlass der Anordnung ermöglicht, eindeutig festgelegt werden und nicht über das zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt erforderliche Maß hinausgehen. In dieser Hinsicht sollte die

nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlässt, die Ziele der Anordnung im Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage gegen die Rechte und berechtigten Interessen aller Dritten abwägen, die von der Anordnung betroffen sein könnten, insbesondere ihre Grundrechte nach der Charta. Kann eine Anordnung, die sich auf spezifische Informationen bezieht, Auswirkungen über das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der betreffenden Behörde hinaus haben, so sollte die Behörde zudem bewerten, ob diese Informationen auch in anderen betroffenen Mitgliedstaaten illegale Inhalte darstellen könnten und gegebenenfalls sowohl die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts und Völkerrechts als auch die Interessen diplomatischer Gepflogenheiten berücksichtigen.

nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde, die die Anordnung erlässt, die Ziele der Anordnung im Einklang mit ihrer Rechtsgrundlage gegen die Rechte und berechtigten Interessen aller Dritten abwägen, die von der Anordnung betroffen sein könnten, insbesondere ihre Grundrechte nach der Charta. Kann eine Anordnung, die sich auf spezifische Informationen bezieht, Auswirkungen über das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der betreffenden Behörde hinaus haben, so sollte die Behörde zudem bewerten, ob diese Informationen auch in anderen betroffenen Mitgliedstaaten illegale Inhalte darstellen könnten und gegebenenfalls sowohl die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, **des mitgliedstaatlichen Rechts** und **des** Völkerrechts als auch die Interessen diplomatischer Gepflogenheiten berücksichtigen. **Anbieter von Vermittlungsdiensten sollten nicht gesetzlich verpflichtet sein, Inhalte zu entfernen, die im Land ihrer Niederlassung rechtmäßig sind. Die zuständigen Behörden sollten die Sperrung von außerhalb der Union rechtmäßig veröffentlichten Inhalten ausschließlich für das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats anordnen können, in dem diese zuständigen Behörden angesiedelt sind. Dies sollte nicht das Recht der Anbieter berühren, bestimmte Inhalte daraufhin zu prüfen, ob sie mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen im Einklang stehen, und Inhalte, bei denen dies nicht der Fall ist, anschließend zu entfernen, obwohl diese Inhalte im Land ihrer Niederlassung nicht unrechtmäßig sind.**

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

### *Vorschlag der Kommission*

(32) Die in dieser Verordnung geregelten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen betreffen die Vorlage spezifischer Informationen über einzelne Nutzer der betreffenden Vermittlungsdienste, die in diesen Anordnungen genannt sind, um festzustellen, ob die Nutzer die anwendbaren Rechtsvorschriften auf Unions- oder nationaler Ebene einhalten. Daher sollten Anordnungen bezüglich Informationen über eine Gruppe von Nutzern, die nicht im Einzelnen genannt werden, einschließlich Anordnungen über die Bereitstellung von für statistische Zwecke oder eine faktengestützte Politikgestaltung erforderlichen aggregierten Informationen, von den Vorschriften dieser Verordnung über die Bereitstellung von Informationen unberührt bleiben.

### *Geänderter Text*

(32) Die in dieser Verordnung geregelten Anordnungen zur Bereitstellung von Informationen betreffen die Vorlage spezifischer Informationen über einzelne Nutzer der betreffenden Vermittlungsdienste, die in diesen Anordnungen genannt sind, um festzustellen, ob die Nutzer die anwendbaren Rechtsvorschriften auf Unions- oder nationaler Ebene einhalten. Daher sollten Anordnungen bezüglich **nicht personenbezogener** Informationen über eine Gruppe von Nutzern, die nicht im Einzelnen genannt werden, einschließlich Anordnungen über die Bereitstellung von für statistische Zwecke oder eine faktengestützte Politikgestaltung erforderlichen aggregierten Informationen, von den Vorschriften dieser Verordnung über die Bereitstellung von Informationen unberührt bleiben.

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33**

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und zur Festlegung möglicher Ausnahmen von dieser Zuständigkeit in bestimmten Fällen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind. Da sich die betreffenden Anordnungen auf bestimmte illegale Inhalte bzw. bestimmte Informationen beziehen, beschränken Anordnungen, die an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter gerichtet sind,

#### *Geänderter Text*

(33) Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und zur Bereitstellung von Informationen unterliegen den Vorschriften zur Wahrung der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und zur Festlegung möglicher Ausnahmen von dieser Zuständigkeit in bestimmten Fällen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, sofern die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt sind. Da sich die betreffenden Anordnungen auf bestimmte **nach Unionsrecht bzw. mitgliedstaatlichem Recht** illegale Inhalte bzw. bestimmte Informationen beziehen, beschränken Anordnungen, die an in einem anderen



grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die Vorschriften des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich derer über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu rechtfertigen, die aus bestimmten genau festgelegten Gründen eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, darstellen und über die Mitteilung solcher Maßnahmen, gelten daher nicht für diese Anordnungen.

Mitgliedstaat niedergelassene Anbieter **von Vermittlungsdiensten** gerichtet sind, grundsätzlich nicht die Freiheit dieser Anbieter, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen. Die Vorschriften des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG, einschließlich derer über die Notwendigkeit, Maßnahmen zu rechtfertigen, die aus bestimmten genau festgelegten Gründen eine Ausnahme von der Zuständigkeit des Mitgliedstaats, in dem der Anbieter niedergelassen ist, darstellen, und über die Mitteilung solcher Maßnahmen, gelten daher nicht für diese Anordnungen.

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Um die reibungslose und wirksame Kommunikation im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, zu **gewährleisten**, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle einzurichten und einschlägige Informationen zu ihrer Kontaktstelle zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. Die Kontaktstelle kann auch von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und Gewerbetreibenden, die in einer bestimmten Beziehung zum Anbieter von Vermittlungsdiensten stehen, genutzt werden. Im Gegensatz zum Rechtsvertreter sollte die Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und benötigt nicht unbedingt einen physischen Standort.

#### *Geänderter Text*

(36) Um die reibungslose und wirksame Kommunikation im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, zu **erleichtern**, sollten die Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, eine zentrale Kontaktstelle einzurichten und einschlägige **und aktuelle** Informationen zu ihrer Kontaktstelle zu veröffentlichen, einschließlich der für diese Kommunikation zu verwendenden Sprachen. **Diese Informationen sollten dem Koordinator für digitale Dienste im Niederlassungsmitgliedstaat übermittelt werden.** Die Kontaktstelle kann auch von vertrauenswürdigen Hinweisgebern und Gewerbetreibenden, die in einer bestimmten Beziehung zum Anbieter von Vermittlungsdiensten stehen, genutzt werden. Im Gegensatz zum Rechtsvertreter sollte die Kontaktstelle operativen Zwecken dienen und benötigt nicht unbedingt einen physischen Standort.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Während die Vertragsfreiheit für Anbieter von Vermittlungsdiensten grundsätzlich geachtet werden sollte, ist es angemessen, für den Inhalt, die Anwendung und die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter bestimmte Vorschriften festzulegen, um für Transparenz, den Schutz der Nutzer und die Vermeidung von unlauteren oder willkürlichen Ergebnissen zu sorgen.

#### *Geänderter Text*

(38) Während die Vertragsfreiheit für Anbieter von Vermittlungsdiensten grundsätzlich geachtet werden sollte, ist es angemessen, für den Inhalt, die Anwendung und die Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Anbieter bestimmte Vorschriften festzulegen, um für Transparenz, den Schutz der Nutzer und die Vermeidung von unlauteren oder willkürlichen Ergebnissen zu sorgen. ***Außerdem sollte eine Zusammenfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht werden. Um das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung zu wahren, sollte es Anbietern nicht gestattet sein, legale Inhalte willkürlich zu entfernen oder gegen jemanden vorzugehen, der sie bereitstellt. Das Vorgehen gegen legale Informationen ist nur dann vertretbar, wenn diese Informationen nicht mit dem ausgewiesenen Zweck des Dienstes vereinbar sind. Im Falle eines Online-Forums, dessen Zweck darin besteht, ein bestimmtes Thema zu erörtern, kann beispielsweise eine Unvereinbarkeit mit dem Zweck des Dienstes vorliegen, wenn Informationen zu damit nicht zusammenhängenden Themen bereitgestellt werden.***

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollten die Anbieter von

#### *Geänderter Text*

(39) Um ein angemessenes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, sollten die Anbieter von

Vermittlungsdiensten im Einklang mit den harmonisierten Anforderungen dieser Verordnung jährlich Bericht über die von ihnen betriebene Moderation von Inhalten erstatten, **einschließlich der** Maßnahmen, die sie zur Anwendung und Durchsetzung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ergreifen. Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten nicht für Anbieter gelten, die Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>40</sup> sind.

---

<sup>40</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Vermittlungsdiensten im Einklang mit den harmonisierten Anforderungen dieser Verordnung jährlich Bericht über die von ihnen betriebene Moderation von Inhalten erstatten **sowie über die** Maßnahmen, die sie zur Anwendung und Durchsetzung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen ergreifen. **Anbieter, die ihre Dienste in mehr als einem Mitgliedstaat anbieten, sollten eine Aufschlüsselung der Informationen nach Mitgliedstaat vorlegen.** Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten diese Transparenzberichtspflichten **jedoch** nicht für Anbieter gelten, die Kleinstunternehmen oder kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>40</sup> sind.

---

<sup>40</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Hosting-Diensteanbieter spielen beim Umgang mit illegalen Online-Inhalten eine besonders wichtige Rolle, da sie im Auftrag der Nutzer von diesen übermittelte Informationen speichern und üblicherweise anderen Nutzern – manchmal in großem Umfang – den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Es ist wichtig, dass sämtliche Hosting-Diensteanbieter, ungeachtet ihrer Größe, benutzerfreundliche Melde- und Abhilfeverfahren schaffen, die es erleichtern, dem Hosting-Diensteanbieter

#### *Geänderter Text*

(40) Hosting-Diensteanbieter spielen beim Umgang mit illegalen Online-Inhalten eine besonders wichtige Rolle, da sie im Auftrag der Nutzer von diesen übermittelte Informationen speichern und üblicherweise anderen Nutzern – manchmal in großem Umfang – den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen. Es ist wichtig, dass sämtliche Hosting-Diensteanbieter, ungeachtet ihrer Größe, benutzerfreundliche Melde- und Abhilfeverfahren schaffen, die es erleichtern, dem Hosting-Diensteanbieter

bestimmte Informationen zu melden, die die meldende Partei als illegale Inhalte ansieht (im Folgenden „Meldung“), woraufhin der Anbieter entscheiden kann, ob er der Bewertung zustimmt und diese Inhalte entfernen oder den Zugang dazu sperren möchte (im Folgenden „Abhilfe“). ***Sofern die Anforderungen an Meldungen erfüllt sind, sollte es Einzelpersonen oder Einrichtungen möglich sein, mehrere bestimmte mutmaßlich illegale Inhalte in einem zu melden.*** Die Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfeverfahrens sollte etwa für Datenspeicher- und Weitergabedienste, Web-Hosting-Dienste, Werbeserver und Pastebin-Dienste gelten, sofern sie als von dieser Verordnung erfasste Anbieter von Hosting-Diensten einzustufen sind.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

#### *Vorschlag der Kommission*

(41) Die Vorschriften zu solchen Melde- und Abhilfeverfahren sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um die rasche, sorgfältige und ***objektive*** Bearbeitung von Meldungen auf der Grundlage einheitlicher, transparenter und klarer Regeln zu gewährleisten, die belastbare Mechanismen zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen sämtlicher betroffener Parteien unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem diese Parteien ansässig oder niedergelassen sind und von dem betreffenden Rechtsgebiet schaffen, insbesondere zum Schutz ihrer Grundrechte aus der Charta. Zu diesen Grundrechten gehören gegebenenfalls das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, ihr Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, ihr Recht auf Schutz personenbezogener

bestimmte Informationen zu melden, die die meldende Partei als illegale Inhalte ansieht (im Folgenden „Meldung“), woraufhin der Anbieter entscheiden kann, ob er der Bewertung zustimmt und diese Inhalte ***entsprechend*** entfernen oder den Zugang dazu sperren möchte (im Folgenden „Abhilfe“). Die Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfeverfahrens sollte etwa für Datenspeicher- und Weitergabedienste, Web-Hosting-Dienste, Werbeserver und Pastebin-Dienste gelten, sofern sie als von dieser Verordnung erfasste Anbieter von Hosting-Diensten einzustufen sind.

#### *Geänderter Text*

(41) Die Vorschriften zu solchen Melde- und Abhilfeverfahren sollten auf Unionsebene harmonisiert werden, um die rasche, sorgfältige, ***nicht willkürliche*** und ***diskriminierungsfreie*** Bearbeitung von Meldungen auf der Grundlage einheitlicher, transparenter und klarer Regeln zu gewährleisten, die belastbare Mechanismen zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen sämtlicher betroffener Parteien unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem diese Parteien ansässig oder niedergelassen sind, und von dem betreffenden Rechtsgebiet schaffen, insbesondere zum Schutz ihrer Grundrechte aus der Charta. Zu diesen Grundrechten gehören gegebenenfalls das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, ihr Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens,

Daten, ihr Recht auf Nichtdiskriminierung und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, zudem die unternehmerische Freiheit, einschließlich der Vertragsfreiheit, der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Menschenwürde, die Rechte des Kindes, das Recht auf Schutz des Eigentums, einschließlich des geistigen Eigentums, und das Recht auf Nichtdiskriminierung der von illegalen Inhalten betroffenen Parteien.

ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten, ihr Recht auf Nichtdiskriminierung und ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, zudem die unternehmerische Freiheit, einschließlich der Vertragsfreiheit, der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Menschenwürde, die Rechte des Kindes, das Recht auf Schutz des Eigentums, einschließlich des geistigen Eigentums, und das Recht auf Nichtdiskriminierung der von illegalen Inhalten betroffenen Parteien.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

#### *Vorschlag der Kommission*

(42) Wenn ein Hosting-Diensteanbieter entscheidet, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen, etwa nach Erhalt einer Meldung oder auf eigene Initiative, zu entfernen **oder** den Zugang dazu zu sperren, **auch unter Einsatz automatisierter Mittel**, so sollte der Anbieter den Nutzer über seine Entscheidung, die Gründe dafür und die **verfügbaren** Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung im Hinblick auf mögliche negative Folgen für den Nutzer, einschließlich bezüglich der Ausübung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, informieren. Diese Verpflichtung sollte unabhängig von den Gründen für die Entscheidung gelten, insbesondere davon, ob die Abhilfe durchgeführt wurde, weil die gemeldeten Informationen als illegale Inhalte oder als nicht mit den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar angesehen werden. Die verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung der Entscheidung des Hosting-Diensteanbieters sollten stets gerichtliche Rechtsbehelfe

#### *Geänderter Text*

(42) Wenn ein Hosting-Diensteanbieter entscheidet, von einem Nutzer bereitgestellte Informationen, etwa nach Erhalt einer Meldung oder auf eigene Initiative, zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren **oder diesbezügliche Vorschläge von Empfehlungssystemen einzuschränken**, so sollte der Anbieter den Nutzer **und nach Möglichkeit die meldende Person auf klare und benutzerfreundliche Weise** über seine Entscheidung, die Gründe dafür und die **dem Nutzer zur Verfügung stehenden** Rechtsbehelfsmöglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidung im Hinblick auf mögliche negative Folgen für den Nutzer, einschließlich bezüglich der Ausübung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, informieren. Diese Verpflichtung sollte unabhängig von den Gründen für die Entscheidung gelten, insbesondere davon, ob die Abhilfe durchgeführt wurde, weil die gemeldeten Informationen als illegale Inhalte oder als nicht mit den geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbar angesehen werden. **Diese Verpflichtung**

umfassen.

*sollte nicht gelten, wenn der Nutzer in der Vergangenheit wiederholt offensichtlich illegale Inhalte bereitgestellt hat oder wenn die Entfernung auf einer Anordnung, gegen illegale Inhalte vorzugehen, beruht und die zuständige anordnende Behörde beschlossen hat, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit keine Informationen offenzulegen. Die verfügbaren Rechtsmittel zur Anfechtung der Entscheidung des Hosting-Diensteanbieters sollten stets gerichtliche Rechtsbehelfe umfassen. Die Einschränkung der Vorschläge von Empfehlungssystemen kann beispielsweise durch Praktiken des „Shadow Banning“ von Inhalten erfolgen.*

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(42a) Bei der Moderation von Inhalten sollten von Plattformen freiwillig angewendete Mechanismen prinzipiell keine Ex-ante-Kontrollmaßnahmen nach sich ziehen, die sich auf automatisierte Tools oder das Filtern hochgeladener Inhalte stützen. Automatisierte Tools sind derzeit nicht in der Lage, illegale Inhalte von Inhalten zu unterscheiden, die in einem gegebenen Kontext legal sind, sodass immer wieder übermäßig viele legale Inhalte gesperrt werden. Die menschliche Überprüfung automatisch erstellter Berichte durch Diensteanbieter oder ihre Auftragnehmer löst dieses Problem nicht vollständig, zumal wenn die Überprüfung an Mitarbeiter privater Auftragnehmer ausgelagert wird, denen es an Unabhängigkeit, Qualifikation und Rechenschaftspflicht mangelt. Ex-ante-Kontrollmaßnahmen, die auf automatisierten Tools oder dem Filtern*

*hochgeladener Inhalte beruhen, sollten so ausgelegt werden, dass die Veröffentlichung einer automatisierten Entscheidung unterliegt. Sie sollten in Ausnahmefällen gestattet sein, wenn die automatisierte Entscheidung für einen begrenzten Zeitraum wirksam ist, einer menschlichen Überprüfung unterzogen wird und verlässlich auf Informationen beschränkt ist, die zuvor als offensichtlich illegal eingestuft wurden, und zwar unabhängig von ihrem Kontext, der Identität und der Absicht des Nutzers, der sie bereitstellt. Das Filtern automatisiert bereitgestellter Inhalte wie Spam sollte erlaubt sein. Sofern automatisierte Tools für die Ex-post-Moderation von Inhalten verwendet werden, sollte der Anbieter sicherstellen, dass alle zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen einer menschlichen Entscheidung unterliegen und legale Inhalte geschützt werden.*

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten die zusätzlichen Verpflichtungen für Online-Plattformen im Rahmen dieser Verordnung nicht für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>41</sup> gelten, es sei denn ihre Reichweite und Wirkung sind so erheblich, dass sie die Kriterien für eine Einstufung als sehr große Online-Plattformen im Sinne dieser Verordnung erfüllen. Die in der genannten Empfehlung enthaltenen Konsolidierungsvorschriften tragen dazu bei, sicherzustellen, dass jeglicher Umgehung dieser zusätzlichen Verpflichtungen vorgebeugt wird. Dass Kleinunternehmen und kleine

#### *Geänderter Text*

(43) Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, sollten die zusätzlichen Verpflichtungen für Online-Plattformen im Rahmen dieser Verordnung nicht für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission<sup>41</sup> gelten, es sei denn, ihre Reichweite und Wirkung sind so erheblich, dass sie **mehr als 4,5 Millionen Nutzer in der Union haben oder** die Kriterien für eine Einstufung als sehr große Online-Plattformen im Sinne dieser Verordnung erfüllen. Die in der genannten Empfehlung enthaltenen Konsolidierungsvorschriften tragen dazu bei, sicherzustellen, dass jeglicher Umgehung dieser zusätzlichen Verpflichtungen vorgebeugt wird. Dass

Unternehmen von diesen zusätzlichen Verpflichtungen ausgenommen sind, sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ihre Fähigkeit beeinträchtigt wäre, auf freiwilliger Basis ein System einzurichten, das einer oder mehreren dieser Verpflichtungen genügt.

---

<sup>41</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen von diesen zusätzlichen Verpflichtungen ausgenommen sind, sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ihre Fähigkeit beeinträchtigt wäre, auf freiwilliger Basis ein System einzurichten, das einer oder mehreren dieser Verpflichtungen genügt.

---

<sup>41</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Die Nutzer sollten in der Lage sein, bestimmte Entscheidungen von Online-Plattformen, die sich negativ auf sie auswirken, einfach und wirksam anzufechten. Die Online-Plattformen sollten daher verpflichtet werden, interne Beschwerdemanagementsysteme einzurichten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass diese Systeme leicht zugänglich sind und zu raschen und fairen Ergebnissen führen. Zudem sollte die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich solcher Streitigkeiten, die über die internen Beschwerdemanagementsysteme nicht zufriedenstellend beigelegt werden konnten, durch zertifizierte Stellen vorgesehen werden, die über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die nötigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, ihre Tätigkeiten auf faire, rasche und kosteneffiziente Weise durchzuführen. Die so geschaffenen Möglichkeiten zur

#### *Geänderter Text*

(44) Die Nutzer **und Organisationen oder öffentliche Stellen, die Verbraucherinteressen vertreten und von einem Mitgliedstaat zur Einreichung von Verbandsklagen befähigt wurden**, sollten in der Lage sein, bestimmte Entscheidungen von Online-Plattformen, die sich negativ auf sie auswirken, einfach und wirksam anzufechten. Die Online-Plattformen sollten daher verpflichtet werden, interne Beschwerdemanagementsysteme einzurichten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, um sicherzustellen, dass diese Systeme leicht zugänglich sind und zu raschen und fairen Ergebnissen führen. **Diese Systeme sollten auch meldenden Personen offenstehen.** Zudem sollte die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich solcher Streitigkeiten, die über die internen Beschwerdemanagementsysteme nicht zufriedenstellend beigelegt werden



Anfechtung der Entscheidungen von Online-Plattformen sollten die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs im Einklang mit *den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats* ergänzen, doch in jeder Hinsicht unberührt lassen.

konnten, durch zertifizierte Stellen vorgesehen werden, die über die erforderliche Unabhängigkeit sowie die nötigen Mittel und Fachkenntnisse verfügen, ihre Tätigkeiten auf faire, rasche und kosteneffiziente Weise durchzuführen. Die so geschaffenen Möglichkeiten zur Anfechtung der Entscheidungen von Online-Plattformen sollten die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs im Einklang mit *dem anwendbaren Recht* ergänzen, doch in jeder Hinsicht unberührt lassen. *Den betreffenden Online-Plattformen sollte zusätzlich die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidungen im Einklang mit dem anwendbaren Recht offenstehen.*

### Änderungsantrag 33

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

##### *Vorschlag der Kommission*

(46) Abhilfe bei illegalen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern im Rahmen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und objektiv zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Stellen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten verfügen, dass sie kollektive Interessen vertreten und dass sie ihre Tätigkeit

##### *Geänderter Text*

(46) Abhilfe bei illegalen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, *die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln*, im Rahmen der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und objektiv zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Stellen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit illegalen Inhalten

sorgfältig und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Stellen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um Nichtregierungsorganisationen und halböffentliche Stellen, etwa Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Bei Rechten des geistigen Eigentums könnten Branchenorganisationen und Organisationen von **Rechtsinhabern** den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhalten, sofern sie nachgewiesen haben, dass sie die geltenden Bedingungen erfüllen. Die Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die Online-Plattformen daran hindern, Meldungen von Stellen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche Weise zu behandeln oder im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>43</sup>, auf andere Art mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten.

---

<sup>43</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der

verfügen, dass sie kollektive Interessen vertreten und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig und objektiv durchführen. Es kann sich dabei um öffentliche Stellen handeln, bei terroristischen Inhalten etwa die Meldestellen für Internetinhalte der nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), oder um Nichtregierungsorganisationen und halböffentliche Stellen, etwa Organisationen, die Teil des INHOPE-Meldestellennetzes zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sind, oder Organisationen für die Meldung illegaler rassistischer und fremdenfeindlicher Darstellungen im Internet. Bei Rechten des geistigen Eigentums könnten Branchenorganisationen und Organisationen von **Rechteinhabern** den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers erhalten, sofern sie nachgewiesen haben, dass sie die geltenden Bedingungen erfüllen. Die Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf vertrauenswürdige Hinweisgeber sollten nicht so ausgelegt werden, dass sie die Online-Plattformen daran hindern, Meldungen von Stellen oder Einzelpersonen ohne den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers im Sinne dieser Verordnung auf ähnliche Weise zu behandeln oder im Einklang mit dem geltenden Recht, einschließlich dieser Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>43</sup>, auf andere Art mit weiteren Stellen zusammenzuarbeiten.

---

<sup>43</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der

Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

#### *Vorschlag der Kommission*

(47) Der Missbrauch von Diensten von Online-Plattformen durch die häufige Bereitstellung von offensichtlich illegalen Inhalten oder die häufige Einreichung von offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme **führt** zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien. Daher **ist es erforderlich**, angemessene **und** verhältnismäßige Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. Inhalte sollten als offensichtlich illegal und Meldungen oder Beschwerden als offensichtlich unbegründet gelten, wenn es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal bzw. die Meldungen oder Beschwerden unbegründet sind. Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend **aussetzen**. **Die Freiheit der Online-Plattformen, ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen und strengere Maßnahmen im Falle offensichtlich illegaler Inhalte im Zusammenhang mit schweren Straftaten zu ergreifen bleibt hiervon unberührt**. Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(47) Der Missbrauch von Diensten von Online-Plattformen durch die häufige Bereitstellung von offensichtlich illegalen Inhalten oder die häufige Einreichung von offensichtlich unbegründeten Meldungen oder Beschwerden über die jeweiligen durch diese Verordnung eingerichteten Mechanismen und Systeme **könnte** zu Vertrauensverlust und der Beeinträchtigung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Parteien **führen**. Daher **sollten Online-Plattformen befugt sein**, angemessene, verhältnismäßige **und zuverlässige** Vorkehrungen zum Schutz vor solchem Missbrauch einzurichten. Inhalte sollten als offensichtlich illegal und Meldungen oder Beschwerden als offensichtlich unbegründet gelten, wenn es für einen Laien ohne inhaltliche Analyse klar ersichtlich ist, dass die Inhalte illegal bzw. die Meldungen oder Beschwerden unbegründet sind. Unter bestimmten Bedingungen sollten Online-Plattformen **dazu befugt sein**, ihre einschlägigen Dienste für die an missbräuchlichem Verhalten beteiligte Person vorübergehend **auszusetzen**. Aus Transparenzgründen sollte diese Möglichkeit klar und hinreichend präzise in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgelegt werden. Bei den Entscheidungen der Online-Plattformen diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht **durch den** zuständigen **Koordinator** für

Bei den Entscheidungen der Online-Plattformen diesbezüglich sollten stets Rechtsbehelfe möglich sein und sie sollten der Aufsicht *des* zuständigen **Koordinators** für digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten Online-Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen die Bereitstellung illegaler Inhalte oder den sonstigen Missbrauch ihrer Dienste durch die Nutzer vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Eine Online-Plattform könnte in bestimmten Fällen, etwa über eine Meldung durch eine meldende Partei oder durch ihre eigenen freiwilligen Maßnahmen, Kenntnis von Informationen über bestimmte Tätigkeiten eines Nutzers erhalten, etwa die Bereitstellung bestimmter Arten illegaler Inhalte, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, von *der* eine Online-Plattform Kenntnis hat, den Verdacht angemessen rechtfertigen, dass *der Nutzer* eine schwere Straftat **begangen hat, begeht oder vermutlich begehen wird, die das Leben oder die Sicherheit von Personen** in Gefahr bringt, wie eine der in der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup> genannten Straftaten. In solchen Fällen sollte die Online-Plattform die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich

digitale Dienste unterliegen. Die Vorschriften dieser Verordnung über Missbrauch sollten Online-Plattformen nicht daran hindern, andere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht gegen die Bereitstellung **offensichtlich** illegaler Inhalte oder den sonstigen Missbrauch ihrer Dienste durch die Nutzer vorzugehen. Diese Vorschriften lassen jegliche im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten unberührt, die am Missbrauch beteiligten Personen haftbar zu machen, einschließlich für Schadensersatz.

#### *Geänderter Text*

(48) Eine Online-Plattform könnte in bestimmten Fällen, etwa über eine Meldung durch eine meldende Partei oder durch ihre eigenen freiwilligen Maßnahmen, Kenntnis von Informationen über bestimmte Tätigkeiten eines Nutzers erhalten, etwa die Bereitstellung bestimmter Arten illegaler Inhalte, die unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, von *denen* eine Online-Plattform Kenntnis hat, den Verdacht angemessen rechtfertigen, dass eine schwere Straftat **unmittelbar droht, die das Leben einer Person, einschließlich schutzbedürftiger Nutzer wie etwa Kindern, in Gefahr bringt, wie beispielsweise** eine der in der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup> genannten Straftaten. In solchen Fällen sollte die Online-Plattform die zuständigen

über einen solchen Verdacht informieren und ihnen **alle einschlägigen ihr verfügbaren** Informationen übermitteln, **gegebenenfalls auch die jeweiligen Inhalte und eine Erläuterung ihres Verdachts**. Diese Verordnung bildet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch Online-Plattformen. Online-Plattformen sollten auch andere anwendbare Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen beachten, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden informieren.

Strafverfolgungsbehörden unverzüglich über einen solchen Verdacht informieren und ihnen **die** Informationen übermitteln, **auf denen der Verdacht beruht**. Diese Verordnung bildet keine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch Online-Plattformen. Online-Plattformen sollten auch andere anwendbare Vorschriften des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Schutz der Rechte und Freiheiten von Einzelpersonen beachten, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden informieren.

---

<sup>44</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

---

<sup>44</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

#### *Vorschlag der Kommission*

(52) Online-Werbung spielt im Online-Umfeld eine wichtige Rolle, auch bei der Erbringung von Diensten von Online-Plattformen. Online-Werbung kann jedoch erhebliche Risiken bergen – von Werbung, die selbst illegale Inhalte aufweist, bis hin zu Beiträgen zu finanziellen Anreizen für die Veröffentlichung oder Verstärkung illegaler oder anderweitig schädlicher Online-Inhalte und -Tätigkeiten oder einer diskriminierenden Darstellung von Werbung, die der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger zuwiderläuft. Neben den Anforderungen aus Artikel 6 der

#### *Geänderter Text*

(52) Online-Werbung spielt im Online-Umfeld eine wichtige Rolle, auch bei der Erbringung von Diensten von Online-Plattformen. Online-Werbung kann jedoch erhebliche Risiken bergen – von Werbung, die selbst illegale Inhalte aufweist, bis hin zu Beiträgen zu finanziellen Anreizen für die Veröffentlichung oder Verstärkung illegaler oder anderweitig schädlicher Online-Inhalte und -Tätigkeiten oder einer diskriminierenden Darstellung von Werbung, die der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger zuwiderläuft. Neben den Anforderungen aus Artikel 6 der

Richtlinie 2000/31/EG sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden sicherzustellen, dass die Nutzer bestimmte individuelle Informationen darüber erhalten, wann und in wessen Auftrag die Werbung angezeigt wird. Zudem sollten die Nutzer Informationen darüber erhalten, anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, welche Werbung ihnen angezeigt wird, wobei aussagekräftige Erläuterungen zur zugrunde liegenden Logik bereitgestellt werden sollten, einschließlich der Angabe, wann Profiling genutzt wird. Die Anforderungen dieser Verordnung an die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Werbung gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, **insbesondere was das Widerspruchsrecht und die automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall betrifft, einschließlich des Profiling und insbesondere der Notwendigkeit, vor der Verarbeitung personenbezogener Daten für gezielte Werbung die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen**. Zudem gilt sie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere in Bezug auf die Speicherung von Informationen auf Endgeräten und den Zugang zu dort gespeicherten Informationen.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 53

#### *Vorschlag der Kommission*

(53) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite – insbesondere der Zahl der Nutzer – als Plattform für öffentliche Debatten, Wirtschaftstransaktionen und die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen sowie bei der Beeinflussung der

Richtlinie 2000/31/EG sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden sicherzustellen, dass die Nutzer bestimmte individuelle Informationen darüber erhalten, wann und in wessen Auftrag die Werbung angezeigt wird. Zudem sollten die Nutzer **einfachen Zugang zu** Informationen darüber erhalten, anhand welcher Hauptparameter bestimmt wird, welche Werbung ihnen angezeigt wird, wobei aussagekräftige Erläuterungen zur zugrunde liegenden Logik bereitgestellt werden sollten, einschließlich der Angabe, wann Profiling genutzt wird. Die Anforderungen dieser Verordnung an die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf Werbung gelten unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679. Zudem gilt sie unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere in Bezug auf die Speicherung von Informationen auf Endgeräten und den Zugang zu dort gespeicherten Informationen.

#### *Geänderter Text*

(53) Da sehr große Online-Plattformen aufgrund ihrer Reichweite – insbesondere der Zahl der Nutzer – als Plattform für öffentliche Debatten, Wirtschaftstransaktionen und die Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen sowie bei der Beeinflussung der

Informationsbeschaffung und -übermittlung im Internet eine bedeutende Rolle spielen, ist es notwendig, diesen Plattformen neben den für alle Online-Plattformen geltenden Pflichten besondere Pflichten aufzuerlegen. Diese zusätzlichen Pflichten sehr großer Online-Plattformen sind erforderlich, um diesen ordnungspolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, da sich durch alternative, weniger restriktive Maßnahmen nicht dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

Informationsbeschaffung und -übermittlung im Internet eine bedeutende Rolle spielen, ist es notwendig, diesen Plattformen neben den für alle Online-Plattformen geltenden Pflichten besondere Pflichten aufzuerlegen. Diese zusätzlichen Pflichten sehr großer Online-Plattformen sind erforderlich, um diesen ordnungspolitischen Bedenken Rechnung zu tragen, da sich durch *verhältnismäßige* alternative, weniger restriktive Maßnahmen nicht dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

#### *Vorschlag der Kommission*

(56) Die Art und Weise, in der sehr große Online-Plattformen genutzt werden, hat großen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung und den öffentlichen Diskurs sowie den Online-Handel. Die Gestaltung der Dienste ist im Allgemeinen auf eine Optimierung ihres oft werbegestützten Geschäftsmodells ausgerichtet und kann Anlass zu gesellschaftlichen Bedenken geben. Besteht keine wirksame Regulierung und Durchsetzung, können die Plattformen die Spielregeln bestimmen, ohne dass dabei die mit ihnen verbundenen Risiken und der dadurch möglicherweise entstehende gesellschaftliche und wirtschaftliche Schaden wirksam ermittelt und gemindert werden **kann**. Im Rahmen dieser Verordnung sollten sehr große Online-Plattformen daher prüfen, welche systemischen Risiken mit der Funktionsweise und Nutzung ihres Dienstes sowie mit einem möglichen Missbrauch durch die Nutzer verbunden sind, und angemessene Gegenmaßnahmen

#### *Geänderter Text*

(56) Die Art und Weise, in der sehr große Online-Plattformen genutzt werden, hat großen Einfluss auf die Online-Sicherheit, die öffentliche Meinungsbildung und den öffentlichen Diskurs sowie den Online-Handel. Die Gestaltung der Dienste ist im Allgemeinen auf eine Optimierung ihres oft werbegestützten Geschäftsmodells ausgerichtet und kann Anlass zu gesellschaftlichen Bedenken geben. Besteht keine wirksame Regulierung und Durchsetzung, können die Plattformen die Spielregeln bestimmen, ohne dass dabei die mit ihnen verbundenen Risiken und der dadurch möglicherweise entstehende gesellschaftliche und wirtschaftliche Schaden wirksam ermittelt und gemindert werden **können**. Im Rahmen dieser Verordnung sollten sehr große Online-Plattformen daher prüfen, welche systemischen Risiken mit der Funktionsweise und Nutzung ihres Dienstes sowie mit einem möglichen Missbrauch durch die Nutzer verbunden sind, und angemessene Gegenmaßnahmen treffen, **sofern diese Gegenmaßnahmen**

treffen.

*ohne Beeinträchtigung der Grundrechte ergriffen werden können.*

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) Dabei sollten drei Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes **durch** Verbreitung illegaler Inhalte **entstehen können**, darunter die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder von illegaler Hassrede sowie **illegale** Tätigkeiten wie **ein** nach Unions- oder nationalem Recht **untersagter** Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. **nachgeahmter Güter**. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung missbräuchlicher Nachrichten oder auf andere Methoden zur Verhinderung der

#### *Geänderter Text*

(57) Dabei sollten drei Kategorien systemischer Risiken eingehend geprüft werden. Eine erste Kategorie betrifft die Risiken, die durch einen Missbrauch ihres Dienstes **im Wege der** Verbreitung **offensichtlich** illegaler Inhalte, darunter die Verbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder von illegaler Hassrede, sowie **im Wege von offensichtlich illegalen** Tätigkeiten wie **einem** nach Unions- oder nationalem Recht **untersagten** Verkauf von Waren oder Dienstleistungen, wie z. B. **nachgeahmten Gütern, entstehen können**. Unbeschadet der persönlichen Verantwortung der Nutzer von sehr großen Online-Plattformen für die mögliche Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeit nach geltendem Recht können eine solche Verbreitung oder solche Tätigkeiten z. B. dann ein erhebliches systemisches Risiko darstellen, wenn der Zugang zu diesen Inhalten durch Konten mit einer besonders großen Reichweite verstärkt werden kann. Eine zweite Kategorie betrifft die Auswirkungen des Dienstes auf die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte geschützten Grundrechte, einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, des Rechts auf Achtung des Privatlebens, des Rechts auf Nichtdiskriminierung und der Rechte des Kindes. Diese Risiken können beispielsweise auf die Gestaltung der Algorithmensysteme sehr großer Online-Plattformen oder auf den Missbrauch ihres Dienstes für die Übermittlung missbräuchlicher Nachrichten oder auf



freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform, die absehbare Auswirkungen auf Gesundheit, den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die **Einrichtung von Scheinkonten, die Nutzung von Bots und anderen automatisierten** oder **teilautomatisierten** Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen führen können, die illegale Inhalte darstellen oder mit den Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform unvereinbar sind.

andere Methoden zur Verhinderung der freien Meinungsäußerung oder zur Behinderung des Wettbewerbs zurückzuführen sein. Eine dritte Kategorie von Risiken betrifft die absichtliche und oftmals auch koordinierte Manipulation des Dienstes der Plattform, die absehbare Auswirkungen auf Gesundheit, den gesellschaftlichen Diskurs, Wahlprozesse, die öffentliche Sicherheit und den Schutz Minderjähriger haben kann, sodass es erforderlich ist, die öffentliche Ordnung und die Privatsphäre zu schützen und betrügerische und irreführende Handelspraktiken zu bekämpfen. Solche Risiken können beispielsweise auf die Nutzung von Bots und **andere automatisierte** oder **teilautomatisierte** Verhaltensweisen zurückzuführen sein, die zu einer schnellen und umfangreichen Verbreitung von Informationen führen können, die **offensichtlich** illegale Inhalte darstellen oder mit den **allgemeinen** Geschäftsbedingungen einer Online-Plattform unvereinbar sind.

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

#### *Vorschlag der Kommission*

(58) Sehr große Online-Plattformen sollten die erforderlichen Instrumente einsetzen, um die bei der Risikobewertung festgestellten systemischen Risiken sorgfältig zu mindern. Für diese Risikominderungsmaßnahmen sollten sehr große Online-Plattformen es beispielsweise in Betracht ziehen, die Gestaltung und Funktionsweise der Moderation von Inhalten, der algorithmischen Empfehlungssysteme und der **Online-Schnittstellen** zu verbessern oder anderweitig anzupassen, um der Verbreitung illegaler Inhalte entgegenzuwirken und sie einzuschränken,

#### *Geänderter Text*

(58) Sehr große Online-Plattformen sollten die erforderlichen Instrumente einsetzen, um die bei der Risikobewertung festgestellten systemischen Risiken sorgfältig zu mindern, **sofern diese Risiken ohne Beeinträchtigung der Grundrechte gemindert werden können**. Für diese Risikominderungsmaßnahmen sollten sehr große Online-Plattformen es beispielsweise in Betracht ziehen, die Gestaltung und Funktionsweise der Moderation von Inhalten, der algorithmischen Empfehlungssysteme und der **Online-Benutzeroberflächen** zu verbessern oder anderweitig anzupassen, um der

oder Anpassungen ihrer Entscheidungsverfahren oder ihrer Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Dazu können auch Korrekturmaßnahmen zählen, wie z. B. die Beendigung von Werbeeinnahmen für bestimmte Inhalte, oder andere Maßnahmen wie eine Verbesserung der Sichtbarkeit verlässlicher Informationsquellen. Sehr große Online-Plattformen können ihre internen Verfahren oder die interne Überwachung ihrer Tätigkeiten verstärken, **insbesondere um systemische Risiken zu ermitteln**. Zudem können sie die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern einleiten oder verstärken, Schulungsmaßnahmen und den Austausch mit **vertrauenswürdigen Hinweisgebern** organisieren **und mit anderen Anbietern zusammenarbeiten, etwa durch Einführung von Verhaltenskodizes oder anderen Selbstregulierungsmaßnahmen oder die Beteiligung an bestehenden einschlägigen Kodizes oder Maßnahmen**. Alle Maßnahmen sollten mit den Sorgfaltspflichten aus dieser Verordnung im Einklang stehen, wirksam und angemessen zur Minderung der festgestellten spezifischen Risiken beitragen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Privatsphäre sowie der Bekämpfung betrügerischer und irreführender Handelspraktiken dienen; sie sollten zudem in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der sehr großen Online-Plattform stehen und der Notwendigkeit Rechnung tragen, unnötige Beschränkungen für die Nutzung ihrer Dienste zu vermeiden, **wobei mögliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte der Nutzer angemessen zu berücksichtigen sind**.

#### Änderungsantrag 41

Verbreitung illegaler Inhalte entgegenzuwirken und sie einzuschränken, oder Anpassungen ihrer Entscheidungsverfahren oder ihrer **allgemeinen** Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Dazu können auch Korrekturmaßnahmen zählen, wie z. B. die Beendigung von Werbeeinnahmen für bestimmte Inhalte, oder andere Maßnahmen wie eine Verbesserung der Sichtbarkeit verlässlicher Informationsquellen. Sehr große Online-Plattformen können ihre internen Verfahren oder die interne Überwachung ihrer Tätigkeiten verstärken. Zudem können sie die Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern einleiten oder verstärken **und** Schulungsmaßnahmen und den Austausch mit **Zusammenschlüssen vertrauenswürdiger Hinweisgeber** organisieren. **Die sehr große Online-Plattform sollte selbst über die zu wählenden Maßnahmen entscheiden**. Alle Maßnahmen sollten mit den Sorgfaltspflichten aus dieser Verordnung im Einklang stehen, wirksam und angemessen zur Minderung der festgestellten spezifischen Risiken beitragen und der Wahrung der öffentlichen Ordnung, dem Schutz der Privatsphäre sowie der Bekämpfung betrügerischer und irreführender Handelspraktiken dienen; sie sollten zudem in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der sehr großen Online-Plattform stehen und der Notwendigkeit Rechnung tragen, unnötige Beschränkungen für die Nutzung ihrer Dienste zu vermeiden, **ohne Grundrechte der Nutzer zu beeinträchtigen**.

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

### *Vorschlag der Kommission*

(59) Soweit angemessen, sollten sehr große Online-Plattformen bei ihren **Risikobewertungen** und bei der Gestaltung ihrer **Risikominderungsmaßnahmen** Vertreterinnen und Vertreter der Nutzer und der möglicherweise von ihren Diensten betroffenen Gruppen sowie unabhängige Sachverständige und zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen.

### *Geänderter Text*

(59) Soweit angemessen, sollten sehr große Online-Plattformen bei ihren **Folgenabschätzungen** und bei der Gestaltung ihrer **Maßnahmen, mit denen sie gegen nachteilige Auswirkungen vorgehen**, Vertreterinnen und Vertreter der Nutzer und der möglicherweise von ihren Diensten betroffenen Gruppen sowie unabhängige Sachverständige und zivilgesellschaftliche Organisationen einbeziehen. **Die Ergebnisse ihrer Folgenabschätzungen sollten dem Gremium der Koordinatoren für digitale Dienste und dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, übermittelt werden.**

## Änderungsantrag 42

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61

### *Vorschlag der Kommission*

(61) Der Prüfbericht sollte begründet werden, um eine aussagekräftige Bilanz über die durchgeführten Tätigkeiten und die erzielten Schlussfolgerungen ziehen zu können. Er sollte Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen die sehr großen Online-Plattformen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung getroffen haben, und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für diese Maßnahmen aufführen. Der Bericht sollte dem **für den** Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und dem Gremium zusammen mit der Risikobewertung, den Risikominderungsmaßnahmen und den Plänen der Plattform zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfung unverzüglich übermittelt werden. Der

### *Geänderter Text*

(61) Der Prüfbericht sollte begründet werden, um eine aussagekräftige Bilanz über die durchgeführten Tätigkeiten und die erzielten Schlussfolgerungen ziehen zu können. Er sollte Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen die sehr großen Online-Plattformen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Verordnung getroffen haben, und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für diese Maßnahmen aufführen. Der Bericht sollte dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort und dem Gremium zusammen mit der Risikobewertung, den Risikominderungsmaßnahmen und den Plänen der Plattform zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Prüfung unverzüglich übermittelt werden. Der

Bericht sollte einen Bestätigungsvermerk enthalten, der auf den Schlussfolgerungen aus den Prüfbelegen beruht. Ein positiver Vermerk sollte erstellt werden, wenn alle Belege zeigen, dass die sehr große Online-Plattform die Pflichten aus dieser Verordnung oder die gegebenenfalls im Rahmen eines Verhaltenskodex oder Krisenprotokolls eingegangenen Verpflichtungszusagen erfüllt, insbesondere durch die Ermittlung, Bewertung und Minderung der mit ihrem System und ihren Diensten verbundenen systemischen Risiken. Ein positiver Vermerk sollte durch Anmerkungen ergänzt werden, wenn der Prüfer Bemerkungen hinzufügen möchte, die keine wesentlichen Auswirkungen auf das Prüfergebnis haben. Ein negativer Vermerk sollte erstellt werden, wenn der Prüfer der Ansicht ist, dass die sehr große Online-Plattform diese Verordnung nicht einhält oder die eingegangenen Verpflichtungszusagen nicht erfüllt.

Bericht sollte einen Bestätigungsvermerk enthalten, der auf den Schlussfolgerungen aus den Prüfbelegen beruht. ***Gegebenenfalls sollte der Bericht eine Beschreibung spezifischer Elemente umfassen, die nicht geprüft werden konnten, sowie eine Erläuterung der Gründe, aus denen keine Prüfung stattfinden konnte.*** Ein positiver Vermerk sollte erstellt werden, wenn alle Belege zeigen, dass die sehr große Online-Plattform die Pflichten aus dieser Verordnung oder die gegebenenfalls im Rahmen eines Verhaltenskodex oder Krisenprotokolls eingegangenen Verpflichtungszusagen erfüllt, insbesondere durch die Ermittlung, Bewertung und Minderung der mit ihrem System und ihren Diensten verbundenen systemischen Risiken. Ein positiver Vermerk sollte durch Anmerkungen ergänzt werden, wenn der Prüfer Bemerkungen hinzufügen möchte, die keine wesentlichen Auswirkungen auf das Prüfergebnis haben. Ein negativer Vermerk sollte erstellt werden, wenn der Prüfer der Ansicht ist, dass die sehr große Online-Plattform diese Verordnung nicht einhält oder die eingegangenen Verpflichtungszusagen nicht erfüllt. ***Falls in dem Bestätigungsvermerk keine Schlussfolgerung für spezifische Elemente, die Teil des Prüfungsumfangs sind, gezogen werden konnte, sollten die Gründe hierfür angegeben werden.***

### Änderungsantrag 43

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62

##### *Vorschlag der Kommission*

(62) Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der ***Online-Schnittfläche*** dargestellt werden,

##### *Geänderter Text*

(62) Ein zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeiten sehr großer Online-Plattformen ist die Art und Weise, in der Informationen priorisiert und auf der ***Online-Benutzeroberfläche*** dargestellt

um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu Online-Verhaltensweisen. Sehr große Online-Plattformen sollten daher sicherstellen, dass die Nutzer angemessen informiert werden und Einfluss darauf haben, welche Informationen ihnen angezeigt werden. Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar und leicht verständlich darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden. Ferner sollten sie sicherstellen, dass die Nutzer über alternative Optionen für die wichtigsten Parameter verfügen, wozu auch Optionen zählen sollten, die nicht auf dem Profiling des Nutzers beruhen.

werden, um den Zugang zu Informationen für die Nutzer zu erleichtern und zu optimieren. Dies geschieht beispielsweise durch algorithmische Empfehlungen, Einstufung und Priorisierung von Informationen, die durch textliche oder andere visuelle Darstellungen kenntlich gemacht werden, oder durch andere Arten der Kuratierung der von Nutzern bereitgestellten Informationen. Diese Empfehlungssysteme können wesentliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Nutzer haben, Informationen online abzurufen und mit ihnen zu interagieren. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle bei der Verstärkung bestimmter Botschaften, der viralen Verbreitung von Informationen und der Anregung zu Online-Verhaltensweisen. Sehr große Online-Plattformen sollten daher sicherstellen, dass die Nutzer angemessen informiert werden und Einfluss darauf haben, welche Informationen ihnen angezeigt werden. Sie sollten die wichtigsten Parameter dieser Empfehlungssysteme klar und leicht verständlich darstellen, um sicherzustellen, dass die Nutzer verstehen, wie die ihnen angezeigten Informationen priorisiert werden. Ferner sollten sie sicherstellen, dass die Nutzer über alternative **und klar und benutzerfreundlich dargestellte** Optionen für die wichtigsten Parameter verfügen, wozu auch Optionen zählen sollten, die nicht auf dem Profiling des Nutzers beruhen.

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 64

#### *Vorschlag der Kommission*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am

#### *Geänderter Text*

(64) Im Interesse einer angemessenen Überwachung der Erfüllung der Pflichten aus dieser Verordnung durch sehr große Online-Plattformen können der Koordinator für digitale Dienste am

Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die **mit den Systemen der Plattform verbundenen Risiken und mögliche Schäden** zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder **Werbesysteme** oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer.

Niederlassungsort oder die Kommission Zugang zu bestimmten Daten oder die Meldung dieser Daten verlangen. Dazu können beispielsweise Daten zählen, die erforderlich sind, um die **Verbreitung illegaler Inhalte über die Systeme der Plattform** zu bewerten, sowie Daten zur Genauigkeit, Funktionsweise und Prüfung von Algorithmensystemen für die Moderation von Inhalten, Empfehlungs- oder **Werbesystemen** oder Daten zu Verfahren und Ergebnissen der Moderation von Inhalten oder von internen Beschwerdemanagementsystemen im Sinne dieser Verordnung. Untersuchungen von Forscherinnen und Forschern zur Entwicklung und Bedeutung systemischer Online-Risiken sind von besonderer Bedeutung, um Informationsasymmetrien zu beseitigen, für ein resilientes Risikominderungssystem zu sorgen und Informationen für Online-Plattformen, Koordinatoren für digitale Dienste, andere zuständige Behörden, die Kommission und die Öffentlichkeit bereitzustellen. Diese Verordnung enthält daher einen Rahmen für die Verpflichtung, die Daten sehr großer Online-Plattformen für zugelassene Forscherinnen und Forscher zugänglich zu machen. Alle Bestimmungen über den Zugang zu Daten innerhalb dieses Rahmens sollten verhältnismäßig sein und Rechte und legitime Interessen angemessen schützen, darunter **personenbezogene Daten**, Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der Plattform und sonstiger Beteiligter, einschließlich der Nutzer. **Die Forscher sollten unabhängig sein und keinem Interessenkonflikt unterliegen. Weder die Forscher noch die Stellen oder Einrichtungen, für die sie tätig sind, sollten in den fünf Jahren vor Beginn der Forschungstätigkeiten Finanzmittel von einem Unternehmen erhalten haben, das von den Forschungsergebnissen betroffen ist oder ein unmittelbares Interesse an ihnen hat. Die Forscher sollten eine Mindestkarenzzeit von fünf Jahren**

*zwischen der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse und der Tätigkeit für ein Unternehmen verstreichen lassen, das von diesen Forschungsergebnissen betroffen ist oder ein unmittelbares Interesse daran hat.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 68

#### *Vorschlag der Kommission*

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind. ***In diesen Bereichen kann die Beteiligung einer sehr großen Online-Plattform an einem Verhaltenskodex und dessen Einhaltung als geeignete Risikominderungsmaßnahme angesehen werden. Weigert sich eine Online-Plattform ohne angemessene Begründung, sich auf Aufforderung der Kommission an der Anwendung eines solchen Verhaltenskodex zu beteiligen, könnte dies hinsichtlich möglicher***

#### *Geänderter Text*

(68) In dieser Verordnung sollten bestimmte Bereiche bestimmt werden, die für solche Verhaltenskodizes in Betracht kommen. Insbesondere sollten Risikominderungsmaßnahmen für bestimmte Arten illegaler Inhalte Gegenstand von Selbst- und Koregulierungsvereinbarungen sein. Ein weiteres relevantes Thema sind die möglichen negativen Auswirkungen systemischer Risiken auf Gesellschaft und Demokratie, etwa aufgrund von Desinformation oder manipulativen und missbräuchlichen Tätigkeiten. Dazu zählen koordinierte Tätigkeiten zur Verstärkung von Informationen einschließlich Desinformation, etwa durch Nutzung von Bots oder Scheinkonten für die Erstellung falscher oder irreführender Informationen, die mitunter auch mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sein können und für schutzbedürftige Nutzer wie z. B. Kinder besonders schädlich sind.

***Zu widerhandlungen der Online-Plattform im Rahmen dieser Verordnung berücksichtigt werden.***

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 69**

#### *Vorschlag der Kommission*

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. ***Wie im Aktionsplan für Demokratie angekündigt, wird die Kommission Leitlinien zur Stärkung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation herausgeben.***

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 71 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(69) Die Bestimmungen über Verhaltenskodizes in dieser Verordnung könnten als Grundlage für bereits bestehende Selbstregulierungsmaßnahmen auf Unionsebene dienen, darunter die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit („Product Safety Pledge“), die gemeinsame Absichtserklärung zum Verkauf nachgeahmter Güter, der Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet sowie der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation.

***(71a) „Soft Law“-Instrumente wie Verhaltenskodizes und Krisenprotokolle können eine Gefahr für die Grundrechte darstellen, da sie im Gegensatz zu Rechtsvorschriften keiner demokratischen Kontrolle unterliegen und nicht gerichtlich überprüft werden kann, ob sie im Einklang mit den Grundrechten stehen. Im Interesse einer besseren***



***Rechenschaftspflicht, Teilhabe und  
Transparenz bedarf es  
verfahrensrechtlicher Garantien für die  
Erstellung von Verhaltenskodizes und  
Krisenprotokollen.***

**Änderungsantrag 48**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 89**

*Vorschlag der Kommission*

(89) Das Gremium sollte dazu beitragen, **mit Blick auf** eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung **eine gemeinsame Sichtweise** der Union zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden unterstützen, etwa durch Beratung der Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste zu geeigneten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber sehr großen Online-Plattformen. Zudem sollte das Gremium zur Entwicklung relevanter Muster und Verhaltenskodizes beitragen und neu aufkommende allgemeine Trends in der Entwicklung digitaler Dienste in der Union analysieren.

*Geänderter Text*

(89) Das Gremium sollte dazu beitragen, eine einheitliche **und gemeinsame** Anwendung dieser Verordnung **in** der Union zu entwickeln, und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden unterstützen, etwa durch Beratung der Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste zu geeigneten Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber sehr großen Online-Plattformen. Zudem sollte das Gremium zur Entwicklung relevanter Muster und Verhaltenskodizes beitragen und neu aufkommende allgemeine Trends in der Entwicklung digitaler Dienste in der Union analysieren.

**Änderungsantrag 49**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Vorschriften **über** die Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung, einschließlich der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden.

*Geänderter Text*

c) Vorschriften **für** die Durchführung und Durchsetzung **der in** dieser Verordnung **festgelegten Anforderungen**, einschließlich **hinsichtlich** der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden.

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer **mit Niederlassungsort oder Wohnsitz** in der Union erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

*Geänderter Text*

(3) Diese Verordnung gilt für Vermittlungsdienste, die für Nutzer in der Union erbracht werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Anbieters dieser Dienste.

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

**c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

**d) die Verordnung (EU) .../... zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte [„TOI“, sobald erlassen],**

*Geänderter Text*

**d) die Verordnung (EU) 2021/784,**

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 – Buchstabe i

*Vorschlag der Kommission*

**i) die Unionsvorschriften zum Schutz**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG.*

#### **Änderungsantrag 54**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Diese Verordnung gilt nicht für Fragen im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG fallen.**

#### **Änderungsantrag 55**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe n**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die **Botschaft** einer juristischen oder natürlichen Person zu verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer **Online-Schnittstelle** gegen Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen angezeigt werden;

n) „Werbung“ Informationen, die dazu bestimmt sind, die **Informationen, Produkte oder Dienstleistungen** einer juristischen oder natürlichen Person **direkt oder indirekt** zu verbreiten, unabhängig davon, ob damit gewerbliche oder nichtgewerbliche Zwecke verfolgt werden, und die von einer Online-Plattform auf ihrer **Online-Benutzeroberfläche** gegen **direktes oder indirektes** Entgelt speziell zur Bekanntmachung dieser Informationen, **Produkte oder Dienstleistungen** angezeigt werden;

#### **Änderungsantrag 56**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe o**

*Vorschlag der Kommission*

o) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer **Online-Schnittstelle** den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

*Geänderter Text*

o) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer **Online-Benutzeroberfläche** den Nutzern bestimmte Informationen, **Produkte oder Dienstleistungen** vorzuschlagen, **in eine Rangfolge zu bringen, zu priorisieren oder zu kuratieren**, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt;

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 2a**

***Datenschutz im Internet***

***(1) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft bemühen sich unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2002/58/EG in zumutbarem Maße darum, die Nutzung und Vergütung der Dienste zu ermöglichen, ohne personenbezogene Daten des Nutzers zu erheben.***

***Die Mitgliedstaaten verpflichten die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nicht generell, die anonyme oder pseudonyme Nutzung ihrer Dienste einzuschränken.***

***(2) Betreiber von Online-Plattformen dürfen personenbezogene Daten zur Nutzung des Dienstes durch einen Nutzer ausschließlich zum Zwecke des Betriebs eines Empfehlungssystems verarbeiten, jedoch nur, sofern der Nutzer seine***

*ausdrückliche Einwilligung gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 erteilt hat.*

*(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nicht, personenbezogene Daten der Nutzer ihrer Dienste generell und anlasslos zu speichern. Eine gezielte Speicherung der Daten eines bestimmten Nutzers wird von einer Justizbehörde im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats angeordnet.*

*(4) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft haben das Recht, Verschlüsselungsdienste ihrer Wahl bereitzustellen und zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nicht, den Umfang ihrer Sicherheits- und Verschlüsselungsmaßnahmen einzuschränken.*

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 2b*

##### *Ausrichtung von digitaler Werbung*

*(1) Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dürfen keine personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 erheben oder verarbeiten, um gezielt die Nutzer auszuwählen, denen Werbung angezeigt wird.*

*(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft die personenbezogenen Daten von Nutzern für die Zwecke der gezielten Auswahl der*

*Nutzer, denen Werbung für kommerzielle Zwecke angezeigt wird, erheben und verwenden, wenn die Nutzer ausdrücklich ihre Einwilligung im Sinne von Artikel 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dieser Erhebung und Verwendung erteilt haben. Eine Verweigerung der Einwilligung ist für den Nutzer weder schwieriger noch zeitaufwendiger als deren Erteilung. Die Anbieter verwenden keine Methode, die so ausgelegt ist oder dazu führt, dass die freie Entscheidung eines Nutzers, ob er die Einwilligung erteilt, eingeschränkt oder beeinträchtigt wird. Nutzer, in deren Endgeräten festgelegt ist, dass sie gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Inanspruchnahme von Diensten der Informationsgesellschaft der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen, werden nicht um Einwilligung ersucht.*

*(3) Wenn der Zugang zu einem Dienst eine Einwilligung im Sinne von Absatz 2 erfordert und der Nutzer diese Einwilligung verweigert hat, so werden ihm andere faire und angemessene Möglichkeiten des Zugangs zu dem Dienst angeboten.*

*(4) Die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten werden nicht für folgende Zwecke erhoben oder verwendet:*

*a) die gezielte Ausrichtung auf Nutzer auf der Grundlage der tatsächlichen oder vermeintlichen Rasse oder ethnischen Herkunft, des politischen Standpunkts, der Religion oder Weltanschauung, der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, des Gesundheitszustands, des Sexuallebens oder der sexuellen Ausrichtung eines Nutzers oder*

*b) die gezielte Ausrichtung auf Nutzer im Alter von unter 18 Jahren.*

**(5) Dieser Artikel hindert die Dienste der Informationsgesellschaft nicht daran, die Nutzer, denen Werbung angezeigt wird, anhand von Kontextinformationen wie redaktionellen Inhalten, in denen die Werbung angezeigt wird, Schlüsselwörtern oder der geografischen Region der Nutzer, denen eine Werbung angezeigt wird, auszuwählen.**

## **Änderungsantrag 59**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 60**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht *oder eine Verwaltungsbehörde* nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.**

**(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.**

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht **oder eine Verwaltungsbehörde** nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

*Geänderter Text*

(4) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, eine Zuwiderhandlung abzustellen oder zu verhindern.

**Änderungsantrag 62**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6**

*Vorschlag der Kommission*

**Artikel 6**

***Freiwillige Untersuchungen auf  
Eigeninitiative und Einhaltung der  
Rechtsvorschriften***

***Anbieter von Vermittlungsdiensten  
kommen für die in den Artikeln 3, 4 und 5  
genannten Haftungsausschlüsse auch  
dann in Betracht, wenn sie auf  
Eigeninitiative freiwillige  
Untersuchungen oder andere Tätigkeiten  
zur Erkennung, Feststellung und  
Entfernung illegaler Inhalte oder zur  
Sperrung des Zugangs zu illegalen  
Inhalten durchführen oder die  
erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um  
den Anforderungen des Unionsrechts und  
insbesondere dieser Verordnung  
nachzukommen.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

**Änderungsantrag 63**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Keine allgemeine Verpflichtung zur

*Geänderter Text*

Keine allgemeine Verpflichtung zur  
Überwachung, aktiven Nachforschung



Überwachung *oder* aktiven Nachforschung

*oder automatisierten Moderation von Inhalten*

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten.

*Geänderter Text*

Anbietern von Vermittlungsdiensten wird keine allgemeine Verpflichtung auferlegt – **weder de jure noch de facto** –, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuten, **oder eine solche zu verhindern**.

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Anbieter von Vermittlungsdiensten sind nicht verpflichtet, automatisierte Tools für die Moderation von Inhalten oder für die Überwachung des Verhaltens einer großen Zahl natürlicher Personen zu verwenden.**

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Nach Eingang einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen **bestimmten illegalen Inhalt**, die von **den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden** auf der Grundlage

(1) Nach Eingang – **über einen sicheren Kommunikationskanal** – einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen **oder mehrere bestimmte illegale Inhalte**, die von **einer** nationalen **Justizbehörde** auf

des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, wie sie der Anordnung nachgekommen sind und welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt ergriffen wurden.

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Dieser Artikel gilt entsprechend für zuständige Verwaltungsbehörden, die Online-Plattformen anweisen, gegen Unternehmer vorzugehen, die rechtswidrig Produkte oder Dienstleistungen in der Union bewerben oder anbieten.***

## **Änderungsantrag 68**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Die **Anordnungen müssen** Folgendes enthalten:

a) Die **Anordnung muss** Folgendes enthalten:

## **Änderungsantrag 69**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***Angaben zur Identität der die Anordnung erlassenden Justizbehörde einschließlich Datum, Zeitstempel und elektronischer Unterschrift der Behörde,***

*damit der Nutzer die Anordnung  
authentisieren kann,*

## **Änderungsantrag 70**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich -1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *die Angabe der Rechtsgrundlage  
der Anordnung,*

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– eine Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde,

– eine *hinreichend ausführliche eindeutige* Begründung, warum es sich bei den Informationen um illegale Inhalte handelt, mit Bezugnahme auf die besonderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, gegen die verstoßen wurde,

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– *Angaben* über *Rechtsbehelfe*, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen.

– *klare und benutzerfreundliche Angaben* über *Rechtsbehelfsmechanismen*, die dem Diensteanbieter und dem Nutzer, der den Inhalt bereitgestellt hat, zur Verfügung stehen, *einschließlich Angaben über wirksame Rechtsbehelfe sowie über die für die Einlegung von Rechtsbehelfen geltenden Fristen,*

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– ***sofern notwendig und angemessen den Beschluss, so lange wie nötig, jedoch höchstens sechs Wochen ab dem Datum des Beschlusses, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, etwa der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von schweren Straftaten, keine Informationen über die Entfernung von Inhalten oder die Sperrung des Zugangs zu Inhalten offenzulegen.***

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Der räumliche Geltungsbereich der **Anordnung** darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung **ihres** Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

b) Der räumliche Geltungsbereich **einer Anordnung, die an einen Anbieter gerichtet ist**, der **seine Hauptniederlassung in dem anordnenden Mitgliedstaat hat**, darf auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Unionsrechts und des nationalen Rechts, einschließlich der Charta, und gegebenenfalls der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts nicht über das zur Erreichung **des Ziels der Anordnung** unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) Der räumliche Geltungsbereich**

*einer Anordnung, die an einen Anbieter gerichtet ist, der seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat hat, ist auf das Hoheitsgebiet des anordnenden Mitgliedstaats beschränkt.*

## **Änderungsantrag 76**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb)** *Der räumliche Geltungsbereich einer an einen Anbieter oder seinen Vertreter gerichteten Anordnung, der seine Hauptniederlassung außerhalb der Union hat, ist auf das Hoheitsgebiet des anordnenden Mitgliedstaats beschränkt.*

## **Änderungsantrag 77**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Unterabsatz 1 Buchstaben ba und bb gilt nicht, wenn Online-Plattformen angewiesen werden, gegen Unternehmen vorzugehen, die in demselben Mitgliedstaat wie die anordnende Behörde niedergelassen sind und die rechtswidrig Produkte oder Dienstleistungen in der Union bewerben oder anbieten.**

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Der Koordinator für digitale

(3) Der Koordinator für digitale

Dienste im Mitgliedstaat der **Justiz- oder Verwaltungsbehörde**, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen anderen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

Dienste im Mitgliedstaat der **Behörde**, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen anderen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

## Änderungsantrag 79

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Justizbehörden auf Ersuchen eines Antragstellers, dessen Rechte durch zugängliche illegale Inhalte verletzt werden, gemäß diesem Artikel eine Anordnung gegen den entsprechenden Hosting-Diensteanbieter erlassen können, diese Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, einschließlich durch eine einstweilige Verfügung.**

## Änderungsantrag 80

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von **den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich mit, **dass sie die Anordnung erhalten haben**

(1) Nach Eingang – **über einen sicheren Kommunikationskanal** – einer Auskunftsanordnung in Bezug auf eine bestimmte Einzelinformation über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von **einer** nationalen **Justizbehörde** auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht **für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von schweren Straftaten oder der Abwendung schwerwiegender**

*und wie* sie der Anordnung nachgekommen sind.

**Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit** erlassen wurde, teilen die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde unverzüglich **über einen sicheren Kommunikationskanal** mit, *wie* sie *der* Anordnung **nachgekommen sind, bzw. begründen, warum** sie der Anordnung **nicht** nachgekommen sind.

## Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-a) Die Anordnung wird für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von schweren Straftaten oder der Abwendung schwerwiegender Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit erlassen.**

## Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe -a a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-aa) Mit der Anordnung wird um Auskünfte über Personen ersucht, die im Verdacht stehen, eine schwere Straftat begangen zu haben oder eine schwerwiegende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit darzustellen.**

## Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **Angaben zur Identität der anordnenden Justizbehörde und die Authentisierung der Anordnung durch die Behörde einschließlich Datum, Zeitstempel und elektronischer Unterschrift der Behörde, die die Auskunftsanordnung erlassen hat;**

#### **Änderungsantrag 84**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich -1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **die Angabe der Rechtsgrundlage der Anordnung;**

#### **Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- eine Begründung, wozu die **Information** benötigt **wird** und warum die **Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Untersuchung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;**

- eine **hinreichend ausführliche eindeutige Begründung, aus der hervorgeht**, wozu die **Informationen** benötigt **werden** und warum die **Anordnung – unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen der Anordnung auf die Grundrechte des jeweiligen Nutzers, dessen Daten angefordert werden, und der Schwere der Straftat – erforderlich und verhältnismäßig ist;**

#### **Änderungsantrag 86**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1 a (neu)**



*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **eine eindeutige Kennung der Nutzer, über die Informationen angefordert werden;**

## **Änderungsantrag 87**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- **wenn die angeforderten Informationen personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 darstellen, eine Bestätigung, dass die Anordnung im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften steht;**

## **Änderungsantrag 88**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- Angaben über **Rechtsbehelfe**, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen.

- Angaben über **Rechtsbehelfsmechanismen**, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen.

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

- b) Die Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter nur zur Bereitstellung von

- b) Die Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter nur zur Bereitstellung von

Informationen, die er ohnehin bereits für die Zwecke der Erbringung des Dienstes erfasst hat und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen.

Informationen, die er ohnehin bereits **rechtmäßig** für die Zwecke der Erbringung des Dienstes erfasst hat und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen.

## Änderungsantrag 90

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Der Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der nationalen **Justiz- oder Verwaltungsbehörde**, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

#### *Geänderter Text*

(3) Der Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedstaat der nationalen **Justizbehörde**, die die Anordnung erlassen hat, übermittelt allen Koordinatoren für digitale Dienste unverzüglich über das nach Artikel 67 eingerichtete System eine Kopie der in Absatz 1 genannten Anordnung.

## Änderungsantrag 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen **lassen** die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

#### *Geänderter Text*

(4) **Sofern die Informationen für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung schwerer Straftaten angefordert werden, lassen** die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen und Anforderungen die im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Anforderungen des nationalen Strafprozessrechts unberührt.

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Der Anbieter unterrichtet den Nutzer, dessen Daten angefordert werden, unverzüglich. Sofern dies für die Zwecke des Schutzes der Grundrechte einer anderen Person notwendig und verhältnismäßig ist, kann die anordnende Justizbehörde unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen der Anordnung auf die Grundrechte der Person, deren Daten angefordert werden, beschließen, dass der Anbieter die Unterrichtung des Nutzers aufschiebt. Ein solcher Beschluss wird ordnungsgemäß begründet; in dem Beschluss wird die Dauer der Aufschiebung angegeben, die sechs Wochen nicht überschreiten darf.**

### **Änderungsantrag 93**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Dieser Artikel gilt entsprechend für zuständige Verwaltungsbehörden, die Online-Plattformen anweisen, die in Artikel 22 aufgeführten Informationen zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bereitzustellen.**

### **Änderungsantrag 94**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4c) Anbieter von Vermittlungsdiensten legen von Behörden angeforderte personenbezogene Daten über Nutzer ihrer Dienste nur offen, wenn die in diesem Artikel genannten Bedingungen**

*erfüllt sind.*

## **Änderungsantrag 95**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 9a**

#### **Gemeinsames europäisches System für den Informationsaustausch**

**Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit denen ein gemeinsames europäisches System für den Informationsaustausch mit sicheren Kanälen für die Abwicklung der genehmigten grenzüberschreitenden Kommunikation, die Authentifizierung und die Übermittlung der in den Artikeln 8 und 9 dieser Verordnung genannten Anordnungen und gegebenenfalls der angeforderten Daten zwischen der zuständigen Justizbehörde und dem Anbieter eingerichtet wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

## **Änderungsantrag 96**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren.

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen die Informationen, die nötig sind, um ihre zentrale Kontaktstelle leicht aufzufinden und mit ihr zu kommunizieren, **und sorgen dafür, dass diese Informationen aktuell sind. Die Anbieter von**

*Vermittlungsdiensten melden dem Koordinator für digitale Dienste in dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, die besagten Informationen einschließlich des Namens, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer ihrer zentralen Kontaktstelle.*

## Änderungsantrag 97

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer **und** eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes auferlegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer, eindeutiger **und leicht verständlicher** Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt. ***Es wird eine Zusammenfassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der die wichtigsten Punkte in prägnanter, klarer und eindeutiger Sprache abgefasst sind, veröffentlicht. Die Anbieter von Vermittlungsdiensten räumen die Möglichkeit ein, sich auf einfache Weise gegen optionale Klauseln zu entscheiden, und informieren über die verfügbaren Rechtsbehelfe.***

## Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, **objektiv** und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

*Geänderter Text*

(2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen **fair, transparent, kohärent, vorhersehbar, nichtdiskriminierend**, sorgfältig, **nicht willkürlich** und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei **gebührend** die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten können das Hosting rechtmäßiger Informationen aus diesen Diensten ausschließen, den Zugang zu rechtmäßigen Informationen auf andere Weise einschränken oder die Erbringung des Dienstes für Nutzer zur Bereitstellung rechtmäßiger Informationen aussetzen oder beenden, sofern die Informationen nicht mit dem ausgewiesenen Zweck des Dienstes vereinbar sind.**

**Änderungsantrag 100**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Die allgemeinen**

*Geschäftsbedingungen der Anbieter von Vermittlungsdiensten müssen die in der Charta verankerten wesentlichen Prinzipien der Grundrechte achten.*

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2c) Bedingungen, die diesem Artikel nicht entsprechen, sind für die Nutzer nicht verbindlich.**

## Änderungsantrag 102

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2 d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2d) Sehr große Online-Plattformen im Sinne von Artikel 25 veröffentlichen ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Amtssprachen aller Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Dienste anbieten.**

## Änderungsantrag 103

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten veröffentlichen mindestens einmal jährlich **und in einer leicht zugänglichen Weise** klare, leicht verständliche und ausführliche Berichte über eine Moderation von Inhalten, die sie im betreffenden Zeitraum durchgeführt haben. Diese Berichte **sind durchsuchbar und werden für eine spätere Verwendung**

*archiviert. Diese Berichte umfassen Aufschlüsselungen nach den einzelnen Mitgliedstaaten und* enthalten – soweit zutreffend – insbesondere folgende Angaben:

## **Änderungsantrag 104**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, und **die durchschnittliche** Dauer bis zur Ergreifung der **in diesen Anordnungen geforderten** Maßnahmen;

*Geänderter Text*

a) die Anzahl der von Behörden der Mitgliedstaaten erhaltenen Anordnungen, aufgeschlüsselt nach der Art der betroffenen illegalen Inhalte, einschließlich der gemäß den Artikeln 8 und 9 erlassenen Anordnungen, **der ergriffenen Maßnahmen** und **der durchschnittlichen** Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

## **Änderungsantrag 105**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) die vollständige Anzahl der Moderatoren von Inhalten für jede Amtssprache pro Mitgliedstaat und eine qualitative Darlegung, ob und in welcher Form automatisierte Tools zur Moderation von Inhalten in jeder Amtssprache verwendet werden;**

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt

*Geänderter Text*

b) die Anzahl der nach Artikel 14 gemachten Meldungen, aufgeschlüsselt



nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

nach der Art der betroffenen mutmaßlich illegalen Inhalte, alle aufgrund der Meldungen ergriffenen Maßnahmen, unterschieden danach, ob dies auf gesetzlicher Grundlage oder gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters erfolgt ist, und die durchschnittliche **und mittlere** Dauer bis zur Ergreifung der Maßnahmen;

## Änderungsantrag 107

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen;

#### *Geänderter Text*

c) die auf Eigeninitiative des Anbieters durchgeführte Moderation von Inhalten, einschließlich der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen, **sowie die Maßnahmen, die zur Qualifizierung der Moderatoren von Inhalten und zur Sicherstellung getroffen wurden, dass Inhalte, bei denen keine Zuwiderhandlung vorliegt, nicht beeinträchtigt werden;**

## Änderungsantrag 108

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser

#### *Geänderter Text*

d) die Anzahl der Beschwerden, die über das in Artikel 17 genannte interne Beschwerdemanagementsystem eingegangen sind, die Grundlage dieser

Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

Beschwerden, die zu diesen Beschwerden getroffenen Entscheidungen, die durchschnittliche **und mittlere** Entscheidungsdauer und die Anzahl der Fälle, in denen diese Entscheidungen rückgängig gemacht wurden.

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich **und** benutzerfreundlich sein **und** eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Weg **erlauben**.

#### *Geänderter Text*

(1) Hosting-Diensteanbieter richten Verfahren ein, nach denen Personen oder Einrichtungen ihnen das Vorhandensein von Einzelinformationen in ihren Diensten melden können, die die betreffende Person oder Einrichtung als illegale Inhalte ansieht. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich, **deutlich sichtbar**, benutzerfreundlich **und in der Nähe der fraglichen Inhalte angeordnet** sein. **Sie erlauben für jeden Einzelfall** eine Übermittlung von Meldungen ausschließlich auf **nicht-automatisiertem** elektronischem Weg.

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu erleichtern, die alle

#### *Geänderter Text*

(2) Die in Absatz 1 genannten Verfahren müssen das Übermitteln hinreichend genauer und angemessen begründeter Meldungen erleichtern, sodass ein sorgfältig handelnder Wirtschaftsteilnehmer auf ihrer Grundlage die **offensichtliche** Rechtswidrigkeit der fraglichen Inhalte **eindeutig und ohne begründete Zweifel** feststellen kann. Dazu ergreifen die Anbieter die erforderlichen Maßnahmen, um die Übermittlung von Meldungen zu ermöglichen und zu

folgenden Elemente enthalten:

erleichtern, die alle folgenden Elemente enthalten:

### Änderungsantrag 111

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

*Geänderter Text*

b) eine eindeutige Angabe des elektronischen Speicherorts dieser Informationen, insbesondere – ***falls zutreffend*** – die präzise(n) URL-Adresse(n), und nötigenfalls weitere Angaben zur Ermittlung der illegalen Inhalte;

### Änderungsantrag 112

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ca) bei der Meldung einer mutmaßlichen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums den Nachweis, dass die Einrichtung, die die Meldung einreicht, der Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums ist, das mutmaßlich verletzt wird, oder befugt ist, im Namen des Rechteinhabers zu handeln;***

### Änderungsantrag 113

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Person oder Einrichtung, die die Meldung einreicht, kann wahlweise die unter Buchstabe c aufgeführten Angaben hinterlegen, die dem Inhalteanbieter***

*ausschließlich in Fällen mutmaßlicher Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums gemäß Buchstabe ca offengelegt werden dürfen.*

## **Änderungsantrag 114**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3) Meldungen mit den in Absatz 2 genannten Angaben bewirken, dass für die Zwecke des Artikels 5 von einer tatsächlichen Kenntnis oder einem Bewusstsein in Bezug auf die betreffende Einzelinformation ausgegangen wird.**

**entfällt**

## **Änderungsantrag 115**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Nach Erhalt der Meldung unterrichtet der Diensteanbieter unter Heranziehung der verfügbaren Kontaktdaten die Anbieter der Informationen über die in Absatz 2 genannten Elemente und gibt ihnen Gelegenheit zu antworten, bevor er eine Entscheidung trifft.**

## **Änderungsantrag 116**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Gemeldete Informationen bleiben so lange zugänglich, bis eine diesbezügliche Entscheidung getroffen**

wird.

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 4 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4c) Der Anbieter stellt sicher, dass Entscheidungen über Meldungen von qualifiziertem Personal getroffen werden, das eine angemessene Erstausbildung und laufende Schulungen in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen durchlaufen hat und das über angemessene Arbeitsbedingungen verfügt.**

## Änderungsantrag 118

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Ferner teilt der Anbieter der **betreffenden** Person oder Einrichtung unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.

(5) Ferner teilt der Anbieter der **meldenden** Person oder Einrichtung **sowie dem Anbieter der Informationen** unverzüglich seine Entscheidung in Bezug auf die gemeldeten Informationen mit und weist dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.

## Änderungsantrag 119

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten,

(6) Hosting-Diensteanbieter bearbeiten alle Meldungen, die sie im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verfahren erhalten,

und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger und **objektiver** Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung **oder Entscheidungsfindung** automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel.

und entscheiden über die gemeldeten Informationen in zeitnaher, sorgfältiger, **nicht willkürlicher** und **diskriminierungsfreier** Weise. Wenn sie zu dieser Bearbeitung automatisierte Mittel einsetzen, machen sie in ihrer Mitteilung nach Absatz 4 auch Angaben über den Einsatz dieser Mittel. **Dazu zählen auch aussagekräftige Informationen über das angewandte Verfahren, die verwendete Technologie und die Kriterien und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht.**

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(6a) Das in Absatz 1 genannte Verfahren wird unentgeltlich bereitgestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufigen Wiederholungen – überzogenen Meldungen kann sich der Hosting-Diensteanbieter weigern, der Meldung nachzugehen.**

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen **oder** den Zugang dazu zu sperren, so gibt er – ungeachtet der zur **Erkennung, Feststellung, Entfernung** oder **Sperrung** dieser Information verwendeten Mittel und der **Gründe seiner Entscheidung** – dem Nutzer spätestens

(1) Entscheidet ein Hosting-Diensteanbieter, eine bestimmte von einem Nutzer bereitgestellte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren **oder diesbezügliche Vorschläge von Empfehlungssystemen einzuschränken**, so gibt er – ungeachtet der zur **Entfernung, Sperrung des Zugangs** oder **Einschränkung von Vorschlägen**

zum Zeitpunkt der Entfernung oder der **Zugangssperrung** seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

**bezüglich** dieser Information verwendeten Mittel – **dem Nutzer** und der **meldenden Person, sofern sie Kontaktdaten hinterlegt haben**, spätestens zum Zeitpunkt der Entfernung, **der Sperrung des Zugangs** oder der **Einschränkung von Vorschlägen** seine Entscheidung mit einer klaren und spezifischen Begründung bekannt.

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperrung;

#### *Geänderter Text*

a) ob die Entscheidung die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information **oder die Einschränkung von diesbezüglichen Vorschlägen von Empfehlungssystemen** betrifft, und gegebenenfalls den räumlichen Geltungsbereich der Zugangssperrung **bzw. der Einschränkung von Vorschlägen**;

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) gegebenenfalls Angaben über die **Verwendung automatisierter Mittel zur Entscheidungsfindung und** ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;

#### *Geänderter Text*

c) gegebenenfalls Angaben über die **zur Entscheidungsfindung verwendeten Mittel und in jedem Fall Angaben dazu**, ob die Entscheidung in Bezug auf Inhalte getroffen wurde, die mit automatisierten Mitteln erkannt oder festgestellt wurden;

## Änderungsantrag 124

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

f) Informationen über die dem Nutzer gegen die Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.

f) **klare und benutzerfreundliche** Informationen über die dem Nutzer gegen die Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, insbesondere interne Beschwerdemanagementverfahren, außergerichtliche Streitbeilegung und gerichtliche Rechtsmittel.

## Änderungsantrag 125

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel gelten nicht**

**a) bei offensichtlich illegalen Inhalten, wenn der Nutzer in der Vergangenheit wiederholt offensichtlich illegale Inhalte bereitgestellt hat, oder**

**b) wenn sich die Entfernung oder Sperrung des Zugangs gemäß Absatz 1 dieses Artikels auf eine Anordnung nach Artikel 8 stützt und die zuständige Behörde, die die Anordnung erlassen hat, beschließt, dass es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, etwa zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung schwerer Straftaten, erforderlich und verhältnismäßig ist, von einer Offenlegung abzusehen; in diesem Falle werden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 dieses Artikels so lange wie erforderlich, höchstens aber für einen Zeitraum von sechs Wochen ab dem Datum des Beschlusses, ausgesetzt, und der Hosting-Diensteanbieter legt keine Informationen offen. Die zuständige Behörde kann diesen Zeitraum um weitere sechs Wochen verlängern, sofern die Nicht-Offenlegung nach wie vor gerechtfertigt ist.**



## Änderungsantrag 126

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4c) Die Absätze 2 und 4 finden keine Anwendung auf Hosting-Diensteanbieter, bei denen es sich um Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.**

## Änderungsantrag 127

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 15a**

##### **Moderation von Inhalten**

**(1) Hosting-Diensteanbieter dürfen bei der Moderation von Inhalten keine Ex-ante-Kontrollmaßnahmen anwenden, die sich auf automatisierte Tools oder das Filtern hochgeladener Informationen stützen, es sei denn,**

**a) die Entscheidungen im Rahmen der automatisierten Moderation von Inhalten, eine bestimmte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder diesbezügliche Vorschläge von Empfehlungssystemen einzuschränken, sind auf Informationen beschränkt, die mit zuvor von qualifiziertem Personal oder einer Justizbehörde als offensichtlich illegal eingestuften Informationen identisch sind, und zwar unabhängig von ihrem Kontext, der Identität und der Absicht des Nutzers, der sie bereitgestellt hat;**

**b) die verwendete Technologie ist an sich insofern hinreichend zuverlässig, als sie die Fehlerquote auf ein Minimum**

*begrenzt, wenn bei Informationen fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass sie mit Informationen identisch sind, die zuvor als illegale Inhalte eingestuft wurden;*

*c) die verwendete Technologie stellt kein Hindernis für die Zugänglichkeit zu Informationen, bei denen es sich nicht um illegale Inhalte handelt, sowie für diesbezügliche Vorschläge von Empfehlungssystemen dar und*

*d) die Entscheidungen im Rahmen der automatisierten Moderation von Inhalten, eine bestimmte Einzelinformation zu entfernen, den Zugang dazu zu sperren oder diesbezügliche Vorschläge von Empfehlungssystemen einzuschränken, werden zeitnah von qualifiziertem Personal überprüft und verlieren ihre Wirkung, sofern sie nicht zeitnah von einem Menschen bestätigt werden.*

*Wenn Hosting-Diensteanbieter anderweitig automatisierte Tools für die Moderation von Inhalten verwenden, tragen sie dafür Sorge, dass qualifiziertes Personal über die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet und dass legale Inhalte, die nicht gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter verstoßen, nicht betroffen sind. Der Anbieter sorgt dafür, dass das Personal eine angemessene Erstausbildung und laufende Schulungen in Bezug auf die geltenden Rechtsvorschriften und internationalen Menschenrechtsnormen durchlaufen hat und über angemessene Arbeitsbedingungen verfügt.*

*(2) Absatz 1 gilt nicht für die Moderation von Informationen, die mit großer Wahrscheinlichkeit mit automatisierten Mitteln hochgeladen wurden.*

*(3) Hosting-Diensteanbieter gehen bei der Moderation von Inhalten auf faire, transparente, kohärente, berechenbare, diskriminierungsfreie, sorgfältige, nicht*

*willkürliche und verhältnismäßige Weise vor und berücksichtigen dabei gebührend die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten, was auch die in der Charta verankerten Grundrechte der Nutzer einschließt.*

## Änderungsantrag 128

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt.

#### *Geänderter Text*

Dieser Abschnitt gilt nicht für Online-Plattformen, bei denen es sich um Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG handelt, ***es sei denn, diese Plattformen werden von mehr als 4,5 Millionen Nutzern in der Union verwendet.***

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht, ***die damit begründet worden sind, dass die von den Nutzern bereitgestellten Informationen illegale Inhalte darstellen oder mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform unvereinbar sind:***

#### *Geänderter Text*

(1) Online-Plattformen gewähren den Nutzern ***und qualifizierten Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828<sup>1a</sup>*** während eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten nach einer in diesem Absatz genannten Entscheidung Zugang zu einem wirksamen internen Beschwerdemanagementsystem, das eine elektronische und kostenlose Einreichung von Beschwerden gegen folgende Entscheidungen der Online-Plattform ermöglicht:

*1a Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).*

### **Änderungsantrag 130**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**-a) Entscheidungen, einer nach Artikel 14 eingereichten Meldung nicht nachzugehen;**

### **Änderungsantrag 131**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information **oder** die Sperrung des Zugangs zu der Information;

a) Entscheidungen über die Entfernung der Information, die Sperrung des Zugangs zu der Information **oder die Einschränkung von diesbezüglichen Vorschlägen von Empfehlungssystemen;**

### **Änderungsantrag 132**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers.

c) Entscheidungen über die Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers;

### **Änderungsantrag 133**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ca) etwaige weitere Entscheidungen, die den Zugang des Nutzers zu wichtigen Funktionen der regulären Dienste der Plattform einschränken, einschließlich der Monetarisierung von Informationen.*

**Änderungsantrag 134**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern.

(2) Online-Plattformen stellen sicher, dass ihre internen Beschwerdemanagementsysteme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglichen und erleichtern. **Online-Plattformen veröffentlichen die Verfahrensregeln ihrer internen Beschwerdemanagementsysteme. Wenn ein Nutzer eine Beschwerde einreichen möchte, verschafft ihm die Online-Plattform auf klare, benutzerfreundliche und leicht zugängliche Weise einen einfachen Zugang zu diesen Regeln.**

**Änderungsantrag 135**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in

(3) Online-Plattformen bearbeiten Beschwerden, die über ihr internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden, zeitnah, sorgfältig und in **nicht**

**objektiver** Weise. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

**willkürlicher** Weise. Enthält eine Beschwerde **gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis ca** ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder **offensichtlich** rechtswidrig sind noch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten des Beschwerdeführers keine Aussetzung oder Kündigung des Dienstes oder Schließung des Kontos rechtfertigt, so macht die Online-Plattform ihre in Absatz 1 genannte Entscheidung unverzüglich rückgängig.

## Änderungsantrag 136

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(3a) Nach Eingang einer Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe -a setzt die Online-Plattform den Anbieter der Informationen unter Rückgriff auf die verfügbaren Kontaktdaten von der Beschwerde in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zu antworten, bevor sie eine Entscheidung trifft.**

## Änderungsantrag 137

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Online-Plattformen teilen den Beschwerdeführern unverzüglich die Entscheidung mit, die sie in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, getroffen haben, und weisen die

(4) Online-Plattformen teilen den Beschwerdeführern unverzüglich die Entscheidung mit, die sie in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, getroffen haben, und weisen die

Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 18 und auf andere verfügbare Rechtsbehelfe hin.

Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung gemäß Artikel 18 und auf andere verfügbare Rechtsbehelfe hin. ***Im Falle einer Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 1 Buchstabe -a gilt dies entsprechend für Anbieter von Informationen, die Kontaktdaten hinterlegt haben. Sofern die Entscheidung gemäß Absatz 1 vom internen Beschwerdemanagementsystem aufrechterhalten wird, ist ausführlich zu erläutern, inwiefern die Entscheidung mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattform oder geltendem Recht vereinbar ist.***

## **Änderungsantrag 138**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

#### *Geänderter Text*

Nutzer, die von den in Artikel 17 Absatz 1 genannten Entscheidungen betroffen sind, ***und qualifizierte Einrichtungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2020/1828*** haben das Recht, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Entscheidungen sowie mit Beschwerden, die nicht mit den Mitteln des in dem Artikel genannten internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden konnten, eine gemäß Absatz 2 zugelassene außergerichtliche Streitbeilegungsstelle zu wählen. Online-Plattformen arbeiten nach Treu und Glauben mit der für die Streitbeilegung ausgewählten Stelle zusammen und sind an die Entscheidung dieser Stelle gebunden.

## **Änderungsantrag 139**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**Der** Unterabsatz 1 lässt das Recht des **betroffenen** Nutzers **unberührt**, im Einklang mit dem anwendbaren Recht gegen die Entscheidung **vor** Gericht **zu ziehen**.

*Geänderter Text*

Unterabsatz 1 lässt das Recht des **betreffenden** Nutzers, **im Einklang mit dem anwendbaren Recht gegen die Entscheidung der Online-Plattform bei einem Gericht Rechtsmittel einzulegen, und das Recht der betreffenden Online-Plattform**, im Einklang mit dem anwendbaren Recht gegen die Entscheidung **der außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle bei einem Gericht Rechtsmittel einzulegen, unberührt**.

### **Änderungsantrag 140**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) sie ist unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste;

*Geänderter Text*

a) sie ist unparteiisch und unabhängig von Online-Plattformen und Nutzern der von Online-Plattformen erbrachten Dienste **sowie rechtlich getrennt und funktional unabhängig von der Regierung des Mitgliedstaats und jeder anderen privaten Stelle**;

### **Änderungsantrag 141**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) sie verfügt über Rechtssachverständige**;

### **Änderungsantrag 142**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**



*Vorschlag der Kommission*

b) sie besitzt die erforderliche Sachkenntnis in Bezug auf Fragen, die **sich in einem oder mehreren bestimmten Bereichen** illegaler Inhalte **ergeben**, oder in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einer oder mehrerer Arten von Online-Plattformen, **sodass** die Stelle einen wirksamen Beitrag zur Beilegung einer Streitigkeit leisten kann;

*Geänderter Text*

b) sie besitzt die erforderliche Sachkenntnis **und Qualifikation** in Bezug auf Fragen, die **einen** oder **mehrere bestimmte Bereiche** illegaler Inhalte **betreffen**, oder in Bezug auf die Anwendung und Durchsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einer oder mehrerer Arten von Online-Plattformen, **weshalb** die Stelle einen wirksamen **und angemessenen** Beitrag zur Beilegung einer Streitigkeit leisten kann;

### Änderungsantrag 143

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 18 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

*Vorschlag der Kommission*

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln.

*Geänderter Text*

e) die Streitbeilegung erfolgt nach klaren und fairen Verfahrensregeln, **die deutlich sichtbar und für die Öffentlichkeit leicht zugänglich sind.**

### Änderungsantrag 144

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren sind für Nutzer vorzugsweise kostenlos. Werden Kosten geltend gemacht, muss das Verfahren für die Nutzer zugänglich, attraktiv und kostengünstig sein. Daher sollten die Kosten eine Schutzgebühr nicht übersteigen.**

### Änderungsantrag 145

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

Die zugelassenen außergerichtlichen Streitbelegungsstellen **geben dem Nutzer und der Online-Plattform** die Gebühren oder das zur Gebührenfestsetzung verwendete Verfahren vor der Einleitung der Streitbeilegung bekannt.

*Geänderter Text*

Die zugelassenen außergerichtlichen Streitbelegungsstellen **veröffentlichen** die Gebühren oder das zur Gebührenfestsetzung verwendete Verfahren **und geben sie dem Nutzer und der Online-Plattform** vor der Einleitung der Streitbeilegung bekannt.

**Änderungsantrag 146**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 – Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Dieser Artikel gilt unbeschadet der in Artikel 43 festgesetzten Bestimmungen über die Möglichkeit von Nutzern, beim Koordinator für digitale Dienste im Land ihres Wohnsitzes oder, im Fall einer sehr großen Online-Plattform, bei der Kommission Beschwerde einzulegen.**

**Änderungsantrag 147**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 18a**

**Gerichtlicher Rechtsbehelf**

**Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre Justizbehörden auf Ersuchen eines Nutzers, gegen den eine Entscheidung einer Online-Plattform ergangen ist, im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht befugt sind, die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls einstweilige Verfügungen**

*zu treffen, wenn die Entscheidung*

*a) dazu führt, dass von dem Nutzer bereitgestellte Information entfernt werden, der Zugang zu ihnen gesperrt wird oder diesbezügliche Vorschläge von Empfehlungssystemen eingeschränkt werden;*

*b) dazu führt, dass die Bereitstellung des Dienstes für den Nutzer ganz oder teilweise ausgesetzt oder beendet wird;*

*c) dazu führt, dass das Konto des Nutzers ausgesetzt oder geschlossen wird, oder*

*d) den Zugang des Nutzers zu wichtigen Funktionen der regulären Dienste der Online-Plattform einschließlich der Monetarisierung von Informationen einschränkt.*

## **Änderungsantrag 148**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

#### *Geänderter Text*

(1) Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von ***in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen*** vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 14 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig und unverzüglich bearbeitet werden und darüber entschieden wird.

## **Änderungsantrag 149**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die Stelle besitzt besondere

#### *Geänderter Text*

a) die Stelle besitzt besondere

Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte;

Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung illegaler Inhalte ***innerhalb eines ausgewiesenen Fachgebiets***;

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach Absatz 2 zuerkannt haben.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Koordinatoren für digitale Dienste teilen der Kommission und dem Gremium die Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen der Stellen mit, denen sie den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers ***und das jeweilige ausgewiesene Fachgebiet*** nach Absatz 2 zuerkannt haben.

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten ***Mechanismen*** eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser ***oder*** unzureichend begründeter Meldungen übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen zusammen mit den nötigen Erläuterungen

#### *Geänderter Text*

(5) Hat eine Online-Plattform Informationen, aus denen hervorgeht, dass ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber über die in Artikel 14 genannten ***Verfahren*** eine erhebliche Anzahl nicht hinreichend präziser, unzureichend begründeter ***oder unrichtiger Meldungen oder Meldungen über legale Informationen*** übermittelt hat, was auch Informationen einschließt, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beschwerden über die in Artikel 17 Absatz 3 genannten internen Beschwerdemanagementsysteme erfasst wurden, so übermittelt sie dem Koordinator für digitale Dienste, der der betreffenden Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, diese Informationen

und Nachweisen.

zusammen mit den nötigen Erläuterungen  
und Nachweisen.

## Änderungsantrag 152

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Der Koordinator für digitale Dienste, der einer Stelle den Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers zuerkannt hat, widerruft diesen Status, wenn er infolge einer Untersuchung, die er von Amts wegen oder aufgrund von Informationen durchführt, die er von Dritten erhalten hat, auch der von einer Online-Plattform nach Absatz 5 vorgelegten Informationen, feststellt, dass die betreffende Stelle die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Bevor er diesen Status widerruft, gibt der Koordinator für digitale Dienste der Stelle Gelegenheit, sich zu den Ergebnissen seiner Untersuchung und zu dem beabsichtigten Widerruf des Status der Stelle als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu äußern.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 153

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Online-Plattformen **setzen** die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig **und** offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung **aus**.

*Geänderter Text*

(1) Online-Plattformen **sind berechtigt**, die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig offensichtlich illegale Inhalte bereitstellen **oder für die sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten zwei oder mehr Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte erhalten haben, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wurden**, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger

Warnung *auszusetzen*.

## Änderungsantrag 154

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Online-Plattformen *setzen* die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung *aus*.

#### *Geänderter Text*

(2) Online-Plattformen *sind berechtigt*, die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die in den Artikeln 14 und 17 genannten Melde- und Abhilfeverfahren bzw. interne Beschwerdemanagementsysteme von Personen oder Stellen oder von Beschwerdeführern eingehen, die häufig offensichtlich unbegründete Meldungen oder Beschwerden einreichen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung *auszusetzen*.

## Änderungsantrag 155

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d

#### *Vorschlag der Kommission*

d) die von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten.

#### *Geänderter Text*

d) *sofern feststellbar*, die von dem Nutzer, der Person, der Einrichtung oder dem Beschwerdeführer verfolgten Absichten.

## Änderungsantrag 156

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und *ausführlich* ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1 und 2

#### *Geänderter Text*

(4) Online-Plattformen legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen klar und *benutzerfreundlich* ihre Regeln für den Umgang mit dem in den Absätzen 1

genannten Missbrauch dar, auch bezüglich der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

und 2 genannten Missbrauch dar, auch bezüglich der Tatsachen und Umstände, die sie bei der Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten einen Missbrauch darstellt, berücksichtigen, und der Dauer der Aussetzung.

## Änderungsantrag 157

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben **oder die Sicherheit** von Personen darstellt, **begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte**, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt **alle vorliegenden einschlägigen** Informationen zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

(1) Erhält eine Online-Plattform Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine schwere Straftat, die eine Gefahr für das Leben von Personen darstellt, **unmittelbar droht**, so teilt sie ihren Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mit und stellt **die Informationen, auf denen der Verdacht beruht**, zur Verfügung.

## Änderungsantrag 158

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, **oder** Europol.

#### *Geänderter Text*

Kann die Online-Plattform den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln, so unterrichtet sie die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist oder ihren Rechtsvertreter hat, **und eventuell** Europol.

## Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat **begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte**, oder der Mitgliedstaat, in dem **der Verdächtige** seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem **das** Opfer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

*Geänderter Text*

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als betreffender Mitgliedstaat der Mitgliedstaat, in dem die Straftat **vermutlich droht**, oder der Mitgliedstaat, in dem **ein Verdächtiger** seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder der Mitgliedstaat, in dem **ein** Opfer **der vermutlich drohenden Straftat** seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat.

**Änderungsantrag 160**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup>,

*Geänderter Text*

b) Kopie des Identitätsdokuments des Unternehmers, **auf dem der Name, sämtliche Informationen über die in dem Dokument enthaltene Adresse, die ausstellende Behörde und die Gültigkeitsdauer sichtbar verzeichnet sind**, oder eine andere elektronische Identifizierung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup>,

---

<sup>50</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

---

<sup>50</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

**Änderungsantrag 161**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 22 – Absatz 4**



*Vorschlag der Kommission*

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen.

*Geänderter Text*

(4) Die Online-Plattform speichert die nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Informationen für die Dauer ihres Vertragsverhältnisses mit dem betreffenden Unternehmer in sicherer Weise. Anschließend löscht sie die Informationen. **Die Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden gelöscht, sobald sie mit den Informationen gemäß Buchstabe a jenes Absatzes abgeglichen wurden.**

## **Änderungsantrag 162**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei zwischen Aussetzungen wegen offensichtlich illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

*Geänderter Text*

b) Anzahl der Aussetzungen nach Artikel 20, wobei **eindeutig** zwischen Aussetzungen **aufgrund des Erhalts zahlreicher Handlungsanordnungen**, wegen offensichtlich illegaler Inhalte, wegen Übermittlung offensichtlich unbegründeter Meldungen und wegen Einreichung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu unterscheiden ist;

## **Änderungsantrag 163**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen.

*Geänderter Text*

c) etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen, **einschließlich menschlicher Überprüfung, sowie mit**

*aussagekräftigen Informationen über das angewandte Verfahren, die herangezogenen Kriterien und Argumente und die der automatischen Entscheidungsfindung zugrunde liegende Logik.*

## Änderungsantrag 164

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt,

*Geänderter Text*

a) dass es sich bei den angezeigten Informationen um Werbung handelt, ***auch mithilfe einer hervorspringenden und einheitlichen Kennzeichnung;***

## Änderungsantrag 165

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

*Geänderter Text*

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird, ***und, sofern davon abweichend, die natürliche oder juristische Person, die die Werbung finanziert,***

## Änderungsantrag 166

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) aussagekräftige Informationen über die ***wichtigsten*** Parameter zur Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

*Geänderter Text*

c) ***klare, aussagekräftige und einheitliche*** Informationen über die Parameter zur ***Auswahl oder*** Bestimmung der Nutzer, denen die Werbung angezeigt wird.

## **Änderungsantrag 167**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der harmonisierten Vorgaben für die Kennzeichnung gemäß Absatz 1 Buchstabe a. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.***

## **Änderungsantrag 168**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Online-Plattformen informieren die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag die Werbung angezeigt wird, darüber, wo die Werbung angezeigt wurde. Sie informieren auf Anfrage auch die zuständigen Behörden.***

## **Änderungsantrag 169**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Online-Plattformen, die Werbung auf ihren Online-Benutzeroberflächen anzeigen, eröffnen zuständigen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Forschern, die im öffentlichen Interesse handeln, auf Anfrage einen einfachen Zugang zu Informationen über direkte und indirekte Zahlungen oder sonstige***

***Vergütungen, die sie für die Anzeige der entsprechenden Werbung auf ihren Online-Benutzeroberflächen erhalten haben.***

## **Änderungsantrag 170**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Risikobewertung***

#### ***Folgenabschätzung***

## **Änderungsantrag 171**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich ***alle erheblichen systemischen Risiken***, die sich aus dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben. Diese ***Risikobewertung*** erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

(1) Sehr große Online-Plattformen ermitteln, analysieren und bewerten ab dem in Artikel 25 Absatz 4 Unterabsatz 2 genannten Anwendungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich ***und stets vor der Einführung neuer Dienste wirksam und sorgfältig die Wahrscheinlichkeit und Schwere aller nachteiligen Auswirkungen***, die sich aus ***der Gestaltung***, dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste in der Union ergeben, ***insbesondere mit Blick auf die Grundrechte, darunter auch systemische Auswirkungen auf mitgliedstaatlicher Ebene***. Diese ***Folgenabschätzung*** erfolgt spezifisch für ihre Dienste und umfasst die folgenden systemischen Risiken:

## **Änderungsantrag 172**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste;

*Geänderter Text*

a) Verbreitung illegaler Inhalte über ihre Dienste, **sofern die Inhalte offensichtlich illegal sind oder Anordnungen nach Artikel 8 eingegangen sind**;

**Änderungsantrag 173**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf **die** Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes, **die in den Artikeln 7, 11, 21 und 24** der Charta verankert **sind**;

*Geänderter Text*

b) etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte, **insbesondere der Rechte** auf Achtung des Privat- und Familienlebens, auf **den Schutz personenbezogener Daten und auf** Meinungs- und Informationsfreiheit, auf das Diskriminierungsverbot und auf die Rechte des Kindes **sowie auf die Pressefreiheit, wie in** der Charta verankert;

**Änderungsantrag 174**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen **auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit, auf Minderjährige und auf die gesellschaftliche Debatte oder tatsächlichen oder vorhersehbaren Auswirkungen auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit.**

*Geänderter Text*

c) **Fehlfunktionen oder** vorsätzliche Manipulationen ihres Dienstes, auch durch unauthentische Nutzung – **unbeschadet des Artikels 2a** – oder automatisierte Ausnutzung des Dienstes **oder nicht offengelegte vergütete Einflussnahme**, mit tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die **Grundrechte**.

## Änderungsantrag 175

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Bei der Durchführung der **Risikobewertung** berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere, **wie ihre** Systeme zur Moderation von Inhalten, **ihre** Empfehlungssysteme und **ihre** Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung **die in Absatz 1 genannten systemischen Risiken beeinflussen**, sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

#### *Geänderter Text*

(2) Bei der Durchführung der **Folgenabschätzung** berücksichtigen sehr große Online-Plattformen insbesondere **die Auswirkungen ihrer** Systeme zur Moderation von Inhalten, **ihrer** Empfehlungssysteme und **ihrer** Systeme zur Auswahl, **Ausrichtung** und Anzeige von Werbung sowie die Möglichkeit der raschen und weiten Verbreitung von **offensichtlich** illegalen Inhalten und von Informationen, die mit ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen unvereinbar sind.

## Änderungsantrag 176

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(2a) Sehr große Online-Plattformen übermitteln die Ergebnisse ihrer Folgenabschätzung sowie die entsprechenden Belege dem Gremium der Koordinatoren für digitale Dienste und dem Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind. Eine Zusammenfassung der Folgenabschätzung wird in einem einfach zugänglichen Format veröffentlicht.**

## Änderungsantrag 177

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Risikominderung**

**Besondere Maßnahmen zur Abmilderung**

## Änderungsantrag 178

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Sehr große Online-Plattformen ergreifen **angemessene**, verhältnismäßige und wirksame **Risikominderungsmaßnahmen**, die auf die gemäß Artikel 26 ermittelten besonderen **systemischen Risiken** zugeschnitten sind. **Hierzu** können gegebenenfalls gehören:

#### *Geänderter Text*

(1) Sehr große Online-Plattformen ergreifen **transparente, geeignete**, verhältnismäßige und wirksame **Abhilfemaßnahmen**, die auf die gemäß Artikel 26 ermittelten besonderen **nachteiligen Auswirkungen** zugeschnitten sind, **sofern die Minderung keine nachteiligen Auswirkungen auf andere Grundrechte hat. Zu diesen Maßnahmen** können gegebenenfalls gehören:

## Änderungsantrag 179

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Anpassung der Systeme zur Moderation von Inhalten oder der Empfehlungssysteme, ihrer Entscheidungsprozesse, der Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste oder ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen;

#### *Geänderter Text*

a) Anpassung der Systeme zur Moderation von Inhalten oder der Empfehlungssysteme **und Online-Benutzeroberflächen**, ihrer Entscheidungsprozesse, der Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste oder ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen;

## Änderungsantrag 180

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**aa) geeignete technische und operative Maßnahmen oder Kapazitäten, beispielsweise eine angemessene**

*Ausstattung mit Personal oder technischen Mitteln, um illegale Inhalte unverzüglich zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, wenn die Plattform von diesen Inhalten Kenntnis oder eine Anordnung erhalten hat, dagegen vorzugehen;*

## **Änderungsantrag 181**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ab) einfach zugängliche und benutzerfreundliche Mechanismen, mit denen Nutzer mutmaßlich illegale Inhalte melden oder kennzeichnen können, sowie Mechanismen für die Moderation der Nutzer;*

## **Änderungsantrag 182**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) gezielte Maßnahmen zur Beschränkung der Anzeige von Werbung in Verbindung mit dem von ihnen erbrachten Dienst;

b) gezielte Maßnahmen zur Beschränkung **oder Beendigung** der Anzeige von Werbung in Verbindung mit dem von ihnen **für konkrete Inhalte** erbrachten Dienst;

## **Änderungsantrag 183**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) Stärkung der internen Prozesse oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die

c) Stärkung der internen Prozesse oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die



Erkennung *systemischer Risiken*;

Erkennung *und Beseitigung nachteiliger Auswirkungen*;

#### **Änderungsantrag 184**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**e) *Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit anderen Online-Plattformen anhand der in Artikel 35 und Artikel 37 genannten Verhaltenskodizes bzw. Krisenprotokolle.***

***entfällt***

#### **Änderungsantrag 185**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die sehr große Online-Plattform entscheidet selbst über die zu wählenden Maßnahmen.***

#### **Änderungsantrag 186**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Wenn eine sehr große Online-Plattform beschließt, keine der in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, gibt sie eine schriftliche Erklärung zur Darlegung der Gründe hierfür ab, die den unabhängigen Prüfern vorzulegen ist, damit der Prüfbericht gemäß Artikel 28 Absatz 3 ausgearbeitet werden kann.***

## Änderungsantrag 187

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden **systemischen Risiken**, die von sehr großen Online-Plattformen gemeldet oder über andere Informationsquellen, insbesondere aus den gemäß Artikel 31 und 33 bereitgestellten Informationen, ermittelt wurden;

#### *Geänderter Text*

a) Ermittlung und Bewertung der auffälligsten wiederkehrenden **nachteiligen Auswirkungen**, die von sehr großen Online-Plattformen gemeldet oder über andere Informationsquellen, insbesondere aus den gemäß Artikel 31 und 33 bereitgestellten Informationen, ermittelt wurden;

## Änderungsantrag 188

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) bewährte Verfahren für sehr große Online-Plattformen zur Minderung der ermittelten **systemischen Risiken**.

#### *Geänderter Text*

b) bewährte Verfahren für sehr große Online-Plattformen zur Minderung der ermittelten **nachteiligen Auswirkungen**.

## Änderungsantrag 189

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste allgemeine **Leitlinien für die** Anwendung des Absatzes 1 in Bezug auf besondere **Risiken** herausgeben, um insbesondere bewährte Verfahren vorzustellen und mögliche Maßnahmen **zu empfehlen**, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die in der Charta verankerten Grundrechte aller Beteiligten gebührend berücksichtigt. **Im Hinblick auf die Ausarbeitung dieser**

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für digitale Dienste allgemeine **Empfehlungen zur** Anwendung des Absatzes 1 in Bezug auf besondere **Auswirkungen** herausgeben, um insbesondere bewährte Verfahren vorzustellen und mögliche Maßnahmen **vorzuschlagen**, wobei sie die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die in der Charta verankerten Grundrechte aller Beteiligten gebührend berücksichtigt.

*Leitlinien* führt die Kommission öffentliche Konsultationen durch.

Bevor die Kommission diese *Empfehlungen annimmt*, führt sie öffentliche Konsultationen durch.

## Änderungsantrag 190

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Sehr große Online-Plattformen werden mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten einer Prüfung unterzogen, bei der die Einhaltung *folgender* Pflichten und *Verpflichtungszusagen* bewertet *wird*:

*Geänderter Text*

(1) Sehr große Online-Plattformen werden mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten einer *unabhängigen* Prüfung unterzogen, bei der die Einhaltung *der in Kapitel III festgelegten* Pflichten und *insbesondere die Qualität der Ermittlung, Analyse und Bewertung der nachteiligen Auswirkungen nach Artikel 26 sowie die Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen gemäß Artikel 27* bewertet werden.

## Änderungsantrag 191

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) *die in Kapitel III festgelegten Pflichten,*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Änderungsantrag 192

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) *die Verpflichtungszusagen, die gemäß den in den Artikeln 35 und 36 genannten Verhaltenskodizes und den in*

*Geänderter Text*

*entfällt*

*Artikel 37 genannten Krisenprotokollen gemacht wurden.*

### **Änderungsantrag 193**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Sehr große Online-Plattformen stellen sicher, dass Prüfer Zugang zu allen relevanten Informationen haben, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.*

### **Änderungsantrag 194**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) von der betreffenden sehr großen Online-Plattform unabhängig sind,

a) von der betreffenden sehr großen Online-Plattform **und anderen sehr großen Online-Plattformen** unabhängig sind **und sich in keinen Interessenkonflikten mit diesen sehr großen Online-Plattformen befinden,**

### **Änderungsantrag 195**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 – Absatz 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

c) **nachweislich mit** Objektivität und Berufsethik **arbeiten**, insbesondere aufgrund der Einhaltung **von** Verhaltenskodizes oder **geeigneten** Normen.

c) Objektivität und Berufsethik **unter Beweis gestellt haben**, insbesondere aufgrund der Einhaltung **der einschlägigen** Verhaltenskodizes oder **geeigneter** Normen.

### **Änderungsantrag 196**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**da) eine Beschreibung der konkreten Elemente, bei denen der Prüfer nicht zu einer Schlussfolgerung gelangt ist, und eine Erklärung, warum diese Elemente nicht abschließend geprüft werden konnten,**

**Änderungsantrag 197**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**db) die Bezeichnung der Dritten, die im Rahmen der Prüfung konsultiert wurden,**

**Änderungsantrag 198**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 3 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

e) Stellungnahme der Prüfer dazu, ob die geprüfte sehr große Online-Plattform den in Absatz 1 genannten Pflichten und Verpflichtungszusagen nachgekommen ist, und zwar entweder positiv, positiv mit Anmerkungen oder negativ,

e) Stellungnahme der Prüfer dazu, ob die geprüfte sehr große Online-Plattform den in Absatz 1 genannten Pflichten und Verpflichtungszusagen **befriedigend** nachgekommen ist, und zwar entweder positiv, positiv mit Anmerkungen oder negativ,

**Änderungsantrag 199**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28 – Absatz 4**

### *Vorschlag der Kommission*

(4) Sehr große Online-Plattformen, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung **und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zu deren Umsetzung**. Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an, **in dem sie diese Maßnahmen darlegen**. Falls sie die operativen Empfehlungen nicht umsetzen, begründen sie dies in dem Bericht und legen etwaige alternative Maßnahmen dar, die sie ergriffen haben, um festgestellte Verstöße zu beheben.

### *Geänderter Text*

(4) Sehr große Online-Plattformen, die einen nicht positiven Prüfbericht erhalten, tragen allen an sie gerichteten operativen Empfehlungen gebührend Rechnung. Sie nehmen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieser Empfehlungen einen Bericht über die Umsetzung der Prüfergebnisse an. Falls sie die operativen Empfehlungen nicht umsetzen, begründen sie dies in dem Bericht und legen etwaige alternative Maßnahmen dar, die sie ergriffen haben, um festgestellte Verstöße zu beheben.

## **Änderungsantrag 200**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, **sowie alle Optionen, die sie den Nutzern zur Verfügung stellen**, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 **Absatz 4** der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

#### *Geänderter Text*

(1) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, legen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen in klarer, barrierefreier und leicht verständlicher Weise **aussagekräftige Angaben zu der zugrunde liegenden Logik und** die wichtigsten Parameter dar, die in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, **und stellen den Nutzern klare und benutzerfreundliche Optionen** zur Verfügung, damit diese die wichtigsten Parameter ändern oder beeinflussen können, darunter mindestens eine Option, die nicht auf Profiling im Sinne des Artikels 4 **Nummer 4** der Verordnung (EU) 2016/679 beruht.

## **Änderungsantrag 201**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 29 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Sehr große Online-Plattformen, die Empfehlungssysteme verwenden, müssen dem Nutzer die Möglichkeit bieten, sich Informationen nur in chronologischer Reihenfolge anzeigen zu lassen.**

**Änderungsantrag 202**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird,

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird, **sowie – sofern diese Angabe verfügbar ist – alle damit verbundenen erhaltenen Zahlungen,**

**Änderungsantrag 203**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 30 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) ob die Werbung gezielt **einer** oder **mehreren bestimmten** Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden,

d) ob die Werbung gezielt **eine** oder **mehrere bestimmte** Gruppen von Nutzern **ausschließen oder diesen gezielt** angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden, **oder gegebenenfalls die ausgewählten Kontexte, in denen die Werbung platziert wurde,**

**Änderungsantrag 204**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 31 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Sehr große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf **deren** begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission **verwenden** diese Daten ausschließlich für diese Zwecke.

*Geänderter Text*

(1) Sehr große Online-Plattformen gewähren dem Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission auf begründetes Verlangen innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist Zugang zu den Daten, die für die Überwachung und Bewertung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind. Dieser Koordinator für digitale Dienste und die Kommission **verlangen** diese Daten **ausschließlich für diese Zwecke, greifen ausschließlich für diese Zwecke darauf zu und verwenden sie** ausschließlich für diese Zwecke.

**Änderungsantrag 205**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Sehr große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten, **die zur Ermittlung und zum Verständnis systemischer Risiken gemäß Artikel 26 Absatz 1 beitragen.**

*Geänderter Text*

(2) Sehr große Online-Plattformen gewähren auf begründetes Verlangen des Koordinators für digitale Dienste am Niederlassungsort, **von drei Koordinatoren für digitale Dienste am Bestimmungsort** oder der Kommission innerhalb einer darin genannten angemessenen Frist zugelassenen Forschern, die die Anforderungen in Absatz 4 dieses Artikels erfüllen, Zugang zu Daten zum ausschließlichen Zweck der Durchführung von Forschungsarbeiten **im öffentlichen Interesse.**

**Änderungsantrag 206**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 3**



*Vorschlag der Kommission*

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.

*Geänderter Text*

(3) Den Zugang zu Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 gewähren sehr große Online-Plattformen über Online-Datenbanken oder über Anwendungsprogrammierschnittstellen.  
***Diese Daten dürfen nur dann personenbezogene Daten enthalten, wenn die Daten rechtmäßig für die Öffentlichkeit zugänglich sind.***

**Änderungsantrag 207**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 6 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich aus einem der **beiden** folgenden Gründe außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren:

*Geänderter Text*

(6) Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Verlangens gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine sehr große Online-Plattform den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort bzw. die Kommission ersuchen, das Verlangen zu ändern, wenn sie sich aus einem der **drei** folgenden Gründe außerstande sieht, Zugang zu den angeforderten Daten zu gewähren:

**Änderungsantrag 208**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Gewährung des Zugangs zu den Daten wird zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit ihres Dienstes oder beim Schutz vertraulicher Informationen, ***insbesondere von Geschäftsgeheimnissen***, führen.

*Geänderter Text*

b) die Gewährung des Zugangs zu den Daten wird zu erheblichen Schwachstellen bei der Sicherheit ihres Dienstes oder beim Schutz vertraulicher Informationen führen;

## Änderungsantrag 209

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 6 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, würde die Gewährung des Zugriffs auf die Daten gegen die anwendbaren Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.**

## Änderungsantrag 210

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Nach Abschluss der in Absatz 2 vorgesehenen Forschungstätigkeiten machen die zugelassenen Forscher ihre Ergebnisse unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der betreffenden Nutzer öffentlich zugänglich.**

## Änderungsantrag 211

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Sehr große Online-Plattformen benennen **als Compliance-Beauftragte** nur Personen, die über die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben erforderlichen beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Compliance-Beauftragte können entweder Mitarbeiter der betreffenden sehr großen Online-Plattform sein oder diese Aufgaben auf der Grundlage eines Vertrags mit der Plattform wahrnehmen.

(2) Sehr große Online-Plattformen benennen nur Personen **als Compliance-Beauftragte**, die über die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Aufgaben erforderlichen beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Compliance-Beauftragte können entweder Mitarbeiter der betreffenden sehr großen Online-Plattform sein oder diese Aufgaben auf der Grundlage eines Vertrags mit der Plattform wahrnehmen.

## Änderungsantrag 212

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) einen Bericht über die Ergebnisse der **Risikobewertung** gemäß Artikel 26,

#### *Geänderter Text*

a) einen Bericht über die Ergebnisse der **Folgenabschätzung** gemäß Artikel 26,

## Änderungsantrag 213

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) die gemäß Artikel 27 ermittelten und umgesetzten **Risikominderungsmaßnahmen**,

#### *Geänderter Text*

b) die gemäß Artikel 27 ermittelten und umgesetzten **besonderen Abhilfemaßnahmen**,

## Änderungsantrag 214

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission und das Gremium **fördern und erleichtern** die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes auf Unionsebene, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und **systemischer Risiken** im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, verbunden sind.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission und das Gremium **können** die Ausarbeitung von **freiwilligen** Verhaltenskodizes auf Unionsebene **erleichtern**, um zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beizutragen, wobei sie insbesondere den besonderen Herausforderungen Rechnung tragen, die mit der Bekämpfung verschiedener Arten illegaler Inhalte und **nachteiliger Auswirkungen** im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz **der Privatsphäre und** personenbezogener Daten, verbunden sind.

## Änderungsantrag 215

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Treten erhebliche **systemische Risiken** im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **kann** die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **gegebenenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte **auffordern**, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung **spezifischer Risikominderungsmaßnahmen** sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(2) Treten erhebliche **nachteilige Auswirkungen** im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 auf, die mehrere sehr große Online-Plattformen betreffen, **so fordert** die Kommission die betreffenden sehr großen Online-Plattformen und **erforderlichenfalls** andere sehr große Online-Plattformen, andere Online-Plattformen und andere Anbieter von Vermittlungsdiensten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Beteiligte **auf**, sich an der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu beteiligen; dabei können unter anderem auch Verpflichtungen zur Ergreifung **besonderer Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen** sowie ein Rahmen für die regelmäßige Berichterstattung über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse festgelegt werden.

## Änderungsantrag 216

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Bei der Umsetzung der Absätze 1 und 2 setzen sich die Kommission und das Gremium dafür ein, dass in den Verhaltenskodizes die damit verfolgten Ziele klar dargelegt werden und wesentliche Leistungsindikatoren enthalten sind, um die Verwirklichung dieser Ziele zu messen, und dass die Kodizes den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten, einschließlich der Bürger, auf Unionsebene gebührend Rechnung tragen. Darüber hinaus bemühen sich die Kommission und das**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

***Gremium, dass die Beteiligten der Kommission und ihren jeweiligen Koordinatoren für digitale Dienste am Niederlassungsort regelmäßig über alle ergriffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse Bericht erstatten, gemessen anhand der wesentlichen Leistungsindikatoren in den Kodizes.***

## **Änderungsantrag 217**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 3 genannten Zielen entsprechen, und ***überwachen und bewerten regelmäßig*** die Erreichung der damit verfolgten Ziele. Sie veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Kommission und das Gremium bewerten, ob die Verhaltenskodizes den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zielen entsprechen, und ***sie können*** die Erreichung der damit verfolgten Ziele ***regelmäßig überwachen und bewerten***. Sie veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen.

## **Änderungsantrag 218**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission ***fördert und erleichtert*** die Ausarbeitung ***von*** Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission ***kann*** die Ausarbeitung ***freiwilliger*** Verhaltenskodizes auf Unionsebene zwischen Online-Plattformen und anderen einschlägigen Diensteanbietern, einschließlich Anbietern von Vermittlungsdiensten für Online-Werbung, oder Organisationen, die Nutzer vertreten, und Organisationen der Zivilgesellschaft oder einschlägigen Behörden ***erleichtern***, um über die Anforderungen der Artikel 24 und 30 hinaus zu mehr Transparenz bei Online-Werbung beizutragen.

## Änderungsantrag 219

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass mit den Verhaltenskodizes eine wirksame Informationsübermittlung unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Interessen aller Beteiligten sowie ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Umfeld in der Online-Werbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz personenbezogener Daten, angestrebt werden. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes mindestens auf Folgendes erstrecken:

#### *Geänderter Text*

(2) Die Kommission setzt sich dafür ein, dass mit den Verhaltenskodizes eine wirksame Informationsübermittlung unter uneingeschränkter Achtung der Rechte und Interessen aller Beteiligten sowie ein wettbewerbsorientiertes, transparentes und faires Umfeld in der Online-Werbung im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht, insbesondere in Bezug auf den Wettbewerb und den Schutz **der Privatsphäre und** personenbezogener Daten, angestrebt werden. Die Kommission setzt sich dafür ein, dass sich die Verhaltenskodizes mindestens auf Folgendes erstrecken:

## Änderungsantrag 220

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Die Kommission fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes innerhalb eines Jahres nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und ihre Anwendung spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

## Änderungsantrag 221

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Das Gremium kann der Kommission empfehlen, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 die Ausarbeitung von

#### *Geänderter Text*

(1) Das Gremium kann der Kommission empfehlen, gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 die Ausarbeitung von

Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen einzuleiten, die strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sind, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen.

**freiwilligen** Krisenprotokollen zur Bewältigung von Krisensituationen einzuleiten, die strikt auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sind, die die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen.

## Änderungsantrag 222

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Kommission **fördert und erleichtert** die Beteiligung sehr großer Online-Plattformen und gegebenenfalls anderer Online-Plattformen **und beteiligt sich selbst** an der Ausarbeitung, Erprobung und Anwendung dieser Krisenprotokolle, die eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

#### *Geänderter Text*

(2) Die Kommission **kann** die Beteiligung sehr großer Online-Plattformen und gegebenenfalls anderer Online-Plattformen an der Ausarbeitung, Erprobung und Anwendung dieser Krisenprotokolle, die eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen, **fördern und erleichtern und beteiligt sich selbst daran**:

## Änderungsantrag 223

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls die Behörden der Mitgliedstaaten und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in die Ausarbeitung, Erprobung und Überwachung der Anwendung der Krisenprotokolle einbeziehen. **Die Kommission kann gegebenenfalls auch Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere einschlägige Organisationen in die Ausarbeitung der Krisenprotokolle einbeziehen.**

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission kann gegebenenfalls die Behörden der Mitgliedstaaten und die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in die Ausarbeitung, Erprobung und Überwachung der Anwendung der Krisenprotokolle einbeziehen.

## Änderungsantrag 224

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 37 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 37a**

***Verfahren für die Ausarbeitung von  
Verhaltenskodizes und Krisenprotokollen***

***(1) Bevor die Kommission die  
Aushandlung oder Überarbeitung von  
Verhaltenskodizes oder Krisenprotokollen  
einleitet oder erleichtert,***

***a) prüft sie die Zweckmäßigkeit von  
Legislativvorschlägen als Alternative,***

***b) veröffentlicht sie die Elemente des  
Kodexes oder des Protokolls, die sie  
vorschlagen oder befürworten möchte,***

***c) ersucht sie das Europäische  
Parlament, den Rat, die Agentur der  
Europäischen Union für Grundrechte  
(FRA), den Europäischen  
Datenschutzbeauftragten und die  
Öffentlichkeit, Stellungnahmen  
abzugeben und zu veröffentlichen,***

***d) führt sie eine Folgenabschätzung  
im Hinblick auf die Grundrechte durch  
und veröffentlicht die Ergebnisse.***

***(2) Die Kommission veröffentlicht  
anschließend die Elemente des geplanten  
Kodexes oder Protokolls, die sie  
vorschlagen oder zu befürworten  
beabsichtigt. Sie darf keine Elemente  
vorschlagen oder befürworten, gegen die  
das Europäische Parlament oder der Rat  
Einwände erheben oder die nicht  
Gegenstand des Verfahrens nach Absatz 1  
waren.***

***(3) Die Kommission gestattet  
Vertretern von Organisationen der  
Zivilgesellschaft, die sich für die  
Interessen der Nutzer einschlägiger  
Dienste einsetzen, des Europäischen  
Parlaments, des Rates und der FRA, als  
Beobachter an den Verhandlungen***



*teilzunehmen und alle sie betreffenden Unterlagen einzusehen. Die Kommission bietet Teilnehmern, die der Zivilgesellschaft angehören, eine Entschädigung an.*

*(4) Die Kommission veröffentlicht die Verhaltenskodizes und Krisenprotokolle, gibt an, für wen sie gelten, und hält die Informationen auf dem neuesten Stand.*

## **Änderungsantrag 225**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, *es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen*. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen.

## **Änderungsantrag 226**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten benennen die Koordinatoren für digitale Dienste

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen die Koordinatoren für digitale Dienste

innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung. ***Unterliegt ein Mitgliedstaat einem Verfahren nach Artikel 7 Absätze 1 oder 2 des Vertrags über die Europäische Union, kann der von diesem Mitgliedstaat vorgeschlagene Koordinator für digitale Dienste erst benannt werden, wenn die Kommission bestätigt hat, dass er die in Artikel 39 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt.***

## Änderungsantrag 227

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Koordinatoren für digitale Dienste rechtlich von ihren jeweiligen Regierungen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen getrennt und funktionell unabhängig von ihnen sind.***

## Änderungsantrag 228

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, zu verlangen, dass sie diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln;

a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, zu verlangen, dass sie diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln; ***hiervon ausgenommen sind Informationen, die***

*durch Anforderungen im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis oder durch Vorrechte und Befreiungen nach anwendbarem Recht geschützt sind;*

## **Änderungsantrag 229**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 41 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

##### *Vorschlag der Kommission*

a) die Befugnis, die Verpflichtungszusagen dieser Anbieter in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung anzunehmen und diese Verpflichtungszusagen für bindend zu erklären;

##### *Geänderter Text*

a) die Befugnis, die **rechtmäßigen** Verpflichtungszusagen dieser Anbieter in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung anzunehmen und diese Verpflichtungszusagen für bindend zu erklären;

## **Änderungsantrag 230**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 41 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, haben die Koordinatoren für digitale Dienste in Bezug auf **Anbieter von Vermittlungsdiensten**, die der rechtlichen Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen, in Fällen, in denen alle anderen Befugnisse nach diesem Artikel zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft wurden, die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, die Befugnis, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

##### *Geänderter Text*

(3) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, haben die Koordinatoren für digitale Dienste in Bezug auf **Hosting-Diensteanbieter**, die der rechtlichen Zuständigkeit ihres Mitgliedstaats unterliegen, in Fällen, in denen alle anderen Befugnisse nach diesem Artikel zur Einstellung einer Zuwiderhandlung ausgeschöpft wurden, die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht, der durch die Ausübung anderer Befugnisse nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht vermieden werden kann, die Befugnis, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

## **Änderungsantrag 231**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 41 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass der Anbieter die Anforderungen des ersten Spiegelstrichs nicht **ausreichend** erfüllt hat, dass die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht und dass die Zuwiderhandlung eine schwere Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen bedroht, so fordert er die zuständige Justizbehörde dieses Mitgliedstaats auf, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer **zu dem** von der Zuwiderhandlung betroffenen **Dienst** oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur **Online-Schnittstelle** des Anbieters von Vermittlungsdiensten, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird.

*Geänderter Text*

b) ist der Koordinator für digitale Dienste der Auffassung, dass der Anbieter die Anforderungen des ersten Spiegelstrichs nicht erfüllt hat, dass die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht und dass die Zuwiderhandlung eine schwere Straftat darstellt, die das Leben oder die Sicherheit von Personen **unmittelbar** bedroht, so fordert er die zuständige Justizbehörde dieses Mitgliedstaats auf, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer **des** von der Zuwiderhandlung betroffenen **Dienstes zu dem rechtsverletzenden Inhalt** oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur **Online-Benutzeroberfläche** des Anbieters von Vermittlungsdiensten, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird.

**Änderungsantrag 232**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 42 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, 6 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten nicht übersteigt. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen verhängt werden, 6 % der **weltweiten** Jahreseinnahmen oder des **weltweiten** Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten nicht übersteigt. Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für

Ort dürfen 1 % der Jahreseinnahmen oder des Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen 1 % der **weltweiten** Jahreseinnahmen oder des **weltweiten** Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters nicht übersteigen.

### Änderungsantrag 233

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.

##### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen **weltweiten** Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.

### Änderungsantrag 234

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Überschrift

##### *Vorschlag der Kommission*

Beschwerderecht

##### *Geänderter Text*

Beschwerderecht **und Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf**

### Änderungsantrag 235

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der

##### *Geänderter Text*

Die Nutzer haben das Recht, beim Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, Beschwerde gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten wegen einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung einzulegen. Der

Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter.

Koordinator für digitale Dienste prüft die Beschwerde und leitet sie gegebenenfalls an den Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort weiter. Fällt die Beschwerde in die Zuständigkeit einer anderen zuständigen Behörde in seinem Mitgliedstaat, leitet der Koordinator für digitale Dienste, der die Beschwerde erhält, sie an diese Behörde weiter **und setzt die Person, die die Beschwerde eingereicht hat, davon in Kenntnis.**

## Änderungsantrag 236

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***In Fällen, in denen der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, eine Beschwerde weitergeleitet hat, prüft der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort die Angelegenheit im Einklang mit Absatz 1 zeitnah und informiert den Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer ansässig oder niedergelassen ist, darüber, wie die Beschwerde behandelt wurde.***

## Änderungsantrag 237

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Ein Nutzer hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn der zuständige Koordinator für digitale Dienste eine Beschwerde nicht bearbeitet oder den Nutzer nicht innerhalb von drei***

*Monaten über den Fortgang oder die Ergebnisse der gemäß Absatz 1 eingelegten Beschwerde unterrichtet.*

## Änderungsantrag 238

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen **Justiz-** oder Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats des Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;

#### *Geänderter Text*

a) Anzahl und Gegenstand der Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte und der Auskunftsanordnungen, die gemäß den Artikeln 8 und 9 von einer nationalen **Justizbehörde oder gemäß Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 4b von einer** Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats des **betreffenden** Koordinators für digitale Dienste erlassen wurden;

## Änderungsantrag 239

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für **den digitalen Dienst** am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach **dieser** Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten.

#### *Geänderter Text*

(7) Gelangt die Kommission gemäß Absatz 6 zu dem Schluss, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 4 ergriffenen oder geplanten Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, fordert sie den Koordinator für **digitale Dienste** am Niederlassungsort auf, die Angelegenheit weiter zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und sie innerhalb von zwei Monaten nach **der** Aufforderung über diese Maßnahmen zu unterrichten. **Diese Information wird auch an den**

*Koordinator für digitale Dienste oder das Gremium, das das Verfahren gemäß Absatz 1 eingeleitet hat, übermittelt.*

## **Änderungsantrag 240**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(7a) Innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang der Information über Maßnahmen nach Absatz 7 klärt die Kommission abschließend, ob die Prüfung oder die gemäß dem genannten Absatz getroffenen Maßnahmen mit dieser Verordnung unvereinbar sind. Gelangt die Kommission zu der Feststellung, dass die Bewertung oder die gemäß Absatz 7 ergriffenen Maßnahmen nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind, beschließt sie abschließend im Wege eines Durchführungsrechtsakts über diese Angelegenheit. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 70 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.*

## **Änderungsantrag 241**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung und zur wirksamen Zusammenarbeit der Koordinatoren für digitale Dienste und der Kommission in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;

a) Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung **in der gesamten Union** und zur wirksamen Zusammenarbeit der Koordinatoren für digitale Dienste und der Kommission in Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen;

## **Änderungsantrag 242**



**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 48 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) Das Gremium kann Sachverständige und Beobachter zu seinen Sitzungen einladen und mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie Beratergruppen und gegebenenfalls mit externen Sachverständigen **zusammenarbeiten**. Das Gremium macht der Öffentlichkeit die Ergebnisse **der** dieser Zusammenarbeit zugänglich.

*Geänderter Text*

(5) Das Gremium kann Sachverständige und Beobachter zu seinen Sitzungen einladen und **arbeitet** mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie Beratergruppen und gegebenenfalls mit externen Sachverständigen **zusammen**. Das Gremium macht der Öffentlichkeit die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit zugänglich.

**Änderungsantrag 243**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 48 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

(6) Das Gremium gibt sich **nach Zustimmung der Kommission** eine Geschäftsordnung.

*Geänderter Text*

(6) Das Gremium gibt sich **mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder** eine Geschäftsordnung.

**Änderungsantrag 244**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und – **auf Aufforderung der Kommission** – Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Maßnahmen der Kommission in Bezug auf sehr große Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung;

*Geänderter Text*

d) Beratung der Kommission beim Ergreifen der in Artikel 51 genannten Maßnahmen und Abgabe von Stellungnahmen zu Entwürfen von Maßnahmen der Kommission **und zu anderen Angelegenheiten** in Bezug auf sehr große Online-Plattformen gemäß dieser Verordnung;

**Änderungsantrag 245**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen oder Ratschlägen zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit Artikel 34.*

**Änderungsantrag 246**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 50 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln. **Die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen können gegebenenfalls die Beteiligung an einem Verhaltenskodex gemäß Artikel 35 umfassen.**

(2) Bei der Mitteilung der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Entscheidung an die betreffende sehr große Online-Plattform fordert der Koordinator für digitale Dienste am Niederlassungsort diese auf, innerhalb eines Monats nach der Entscheidung einen Aktionsplan zu erstellen, in dem dargelegt wird, wie diese Plattform die Zuwiderhandlung zu beenden oder Abhilfe zu schaffen gedenkt, und dem Koordinator für digitale Dienste **am Niederlassungsort**, der Kommission und dem Gremium zu übermitteln.

**Änderungsantrag 247**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 51 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Kommission kann entweder auf Empfehlung des Gremiums **oder** von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den

(1) Die Kommission kann entweder auf Empfehlung des Gremiums, von Amts wegen nach Konsultation des Gremiums **oder auf Aufforderung von mindestens drei Koordinatoren für digitale Dienste**

Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform einleiten, wenn

*am Bestimmungsort* Verfahren im Hinblick auf den möglichen Erlass von Beschlüssen gemäß den Artikeln 58 und 59 in Bezug auf das einschlägige Verhalten der sehr großen Online-Plattform einleiten, wenn

## Änderungsantrag 248

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission durch einfaches Verlangen oder im Wege eines Beschlusses von den betreffenden sehr großen Online-Plattformen sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, die Übermittlung dieser Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

#### *Geänderter Text*

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission durch einfaches Verlangen oder im Wege eines Beschlusses von den betreffenden sehr großen Online-Plattformen sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, einschließlich Organisationen, die die Prüfungen gemäß Artikel 28 und Artikel 50 Absatz 3 durchführen, die Übermittlung dieser Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen; ***hiervon ausgenommen sind Informationen, die durch Anforderungen im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis oder durch Vorrechte und Befreiungen nach anwendbarem Recht geschützt sind;***

## Änderungsantrag 249

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Bietet die betreffende sehr große

#### *Geänderter Text*

(1) Bietet die betreffende sehr große

Online-Plattform während des Verfahrens nach diesem Abschnitt Verpflichtungszusagen an, **die** die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für die betreffende sehr große Online-Plattform im Wege eines Beschlusses für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

Online-Plattform während des Verfahrens nach diesem Abschnitt **rechtmäßige** Verpflichtungszusagen an, **um** die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung **zu** gewährleisten, so kann die Kommission diese Verpflichtungszusagen für die betreffende sehr große Online-Plattform im Wege eines Beschlusses für bindend erklären und feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht.

## Änderungsantrag 250

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) wenn die betreffende sehr große Online-Plattform gegen ihre Verpflichtungszusagen verstößt oder

#### *Geänderter Text*

b) wenn die betreffende sehr große Online-Plattform gegen ihre **rechtmäßigen** Verpflichtungszusagen verstößt oder

## Änderungsantrag 251

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Verordnung durch die betreffende sehr große Online-Plattform zu überwachen. Die Kommission kann auch anordnen, dass diese Plattform Zugang zu ihren Datenbanken und Algorithmen gewährt und entsprechende Erläuterungen dazu gibt.

#### *Geänderter Text*

(1) Zur Wahrnehmung der ihr in diesem Abschnitt übertragenen Aufgaben kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Einhaltung dieser Verordnung **und der Charta** durch die betreffende sehr große Online-Plattform, **einschließlich des Einsatzes von Algorithmen bei der Erbringung der Dienste der Plattform**, zu überwachen. Die Kommission kann auch anordnen, dass diese Plattform Zugang zu ihren Datenbanken und Algorithmen gewährt und entsprechende Erläuterungen dazu gibt.

## Änderungsantrag 252

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

In ihrem Beschluss gemäß Artikel 58 kann die Kommission gegen die betreffende sehr große Online-Plattform Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % ihres im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass diese Plattform vorsätzlich oder fahrlässig

#### *Geänderter Text*

In ihrem Beschluss gemäß Artikel 58 kann die Kommission gegen die betreffende sehr große Online-Plattform Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 6 % ihres im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten **weltweiten** Gesamtumsatzes verhängen, wenn sie feststellt, dass diese Plattform vorsätzlich oder fahrlässig

## Änderungsantrag 253

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission kann gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig

#### *Geänderter Text*

Die Kommission kann gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 im Wege eines Beschlusses Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 1 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten **weltweiten** Gesamtumsatzes verhängen, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig

## Änderungsantrag 254

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission kann – im Wege eines Beschlusses – gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder gegebenenfalls eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ein Zwangsgeld pro

#### *Geänderter Text*

Die Kommission kann – im Wege eines Beschlusses – gegen die betreffende sehr große Online-Plattform oder gegebenenfalls eine andere Person gemäß Artikel 52 Absatz 1 ein Zwangsgeld pro

Tag bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um diese dazu zu zwingen,

Tag bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen *weltweiten* Tagesumsatzes, berechnet ab dem im Beschluss genannten Tag, verhängen, um diese dazu zu zwingen,

## Änderungsantrag 255

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise des Informationsaustauschsystems und seine Interoperabilität mit anderen einschlägigen Systemen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 genannten Beratungsverfahren erlassen.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise des Informationsaustauschsystems und seine Interoperabilität mit anderen einschlägigen Systemen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 70 **Absatz 2** genannten Beratungsverfahren erlassen.

## Änderungsantrag 256

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Wird auf diesen **Artikel** Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Geänderter Text*

(2) Wird auf diesen **Absatz** Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## Änderungsantrag 257

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(2a) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**



**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,  
VON DENEN DER VERFASSER BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis und unter alleiniger Verantwortung des Verfassers erstellt. Der Verfasser erhielt bei der Ausarbeitung der Stellungnahme bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen bzw. Personen:

1. 5Rights Foundation
2. Access Now
3. Adevinta
4. Adigital
5. Advertising Information Group (AIG)
6. Airbnb Deutschland
7. Allied for Startups
8. Amazon
9. Amnesty International
10. APCO Worldwide
11. ARD und ZDF
12. Article 19
13. Association of Commercial Television in Europe (ACT)
14. Association of European Radios (AER)
15. Association of Television and Radio Sales Houses (EGTA)
16. Automattic, Jodel, Seznam, Twitter und Vimeo
17. Avaaz
18. AWO
19. Axel Springer
20. BEUC (Europäischer Verbraucherverband)
21. Bitkom
22. Bouygues Europe
23. Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV)
24. Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA)
25. Center for Democracy and Technology (CDT)
26. CENTR
27. Civil Liberties Union for Europe (Liberties)
28. Classifieds Marketplaces Europe (CME)
29. Cloud Infrastructure Services Providers in Europe (CISPE)
30. Cloudflare
31. Coalition for App Fairness (CAF)
32. Computer & Communications Industry Association (CCIA)
33. Deutscher Anwaltverein (DAV)
34. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)



35. Digital Online Tech Europe (DOT)
36. Dropbox
37. DuckDuckGo
38. Ecommerce Europe (ECOM)
39. Electronic Frontier Foundation (EFF)
40. Etsy
41. EU DisinfoLab
42. Eurocities
43. EuroISPA
44. Europabeauftragter der deutschen Landesmedienanstalten (DLM)
45. Europe's Video Games Industry (ISFE)
46. European Association of E-Pharmacies (EAEP)
47. European Brands Association (AIM)
48. European Broadcasting Union (EBU)
49. Europäische Städte
50. European Council of the Liberal Professions (CEPLIS)
51. European Digital Rights (EDRi)
52. European Disability Forum
53. European Federation of Journalists (EFJ)
54. European Games Developer Federation (EGDF)
55. European Gaming and Betting Association (EGBA)
56. European Holiday Home Association (EHHA)
57. European Internet Services Providers Association (EuroISPA)
58. European Magazine Media Association (EMMA)
59. Europäische Medien
60. European Newspaper Publishers' Association (ENPA)
61. European Policy Centre
62. European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA)
63. European Tech Alliance (EUTA)
64. European Telecommunications Network Operators' Association (ETNO)
65. Federation of European Data and Marketing (FEDMA)
66. Federation of Small Businesses (FSB)
67. Fondation Descartes
68. Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
69. Glassdoor
70. Global Witness
71. Google
72. GSM Association (GSMA)
73. HateAid
74. IAB Europe
75. Imaging Consumables Coalition of Europe, Middle East and Africa (ICCE)

76. Information Technology Industry Council (ITI)
77. International Video Federation (IVF)
78. Internet Commission
79. Internet Society
80. Magazine Media
81. Match Group
82. Microsoft
83. Missing Children Europe
84. Mozilla
85. News Media Europe
86. Orange
87. Panoptikon
88. Pinterest
89. Political Intelligence
90. Rakuten Group
91. Reddit
92. Reporter ohne Grenzen
93. Seznam.cz, Lilo, Google, Verizon Media und Microsoft
94. Shopify
95. Snap
96. Society of Audiovisual Authors (SAA)
97. Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO)
98. Schwedischer Handelsverband
99. Telefónica
100. Together Against Counterfeiting (TAC) Alliance
101. Tutanota
102. Twitch
103. Twitter
104. Verband der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs (VÖWG)
105. Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)
106. Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)
107. Vodafone
108. Wikimedia Foundation
109. World Federation of Advertisers (WFA)

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und Änderung der Richtlinie 2000/31/EG			
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	COM(2020)0825 – C9-0418/2020 – 2020/0361(COD)			
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 8.2.2021			
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 8.2.2021			
<b>Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum</b>	20.5.2021			
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Patrick Breyer 22.4.2021			
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	12.4.2021	3.6.2021	21.6.2021	14.7.2021
<b>Datum der Annahme</b>	14.7.2021			
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: –: 0:	37 24 0		
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Magdalena Adamowicz, Katarina Barley, Fernando Barrena Arza, Pietro Bartolo, Nicolas Bay, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Caterina Chinnici, Clare Daly, Anna Júlia Donáth, Lena Düpont, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Fabienne Keller, Peter Kofod, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Nuno Melo, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Nicola Procaccini, Emil Radev, Paulo Rangel, Ralf Seekatz, Michal Šimečka, Birgit Sippel, Sara Skyttedal, Martin Sonneborn, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Dragoș Tudorache, Tom Vandendriessche, Bettina Vollath, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos			
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Bartosz Arłukowicz, Damian Boeselager, Isabel Santos, Yana Toom, Miguel Urbán Crespo, Isabel Wiseler-Lima			

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

37	+
ID	Peter Kofod
NI	Laura Ferrara, Martin Sonneborn
PPE	Bartosz Arłukowicz
Renew	Anna Júlia Donáth, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Maite Pagazaurtundúa, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Yana Toom, Dragoș Tudorache
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Lukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Isabel Santos, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Elena Yoncheva
The Left	Pernando Barrena Arza, Clare Daly, Cornelia Ernst, Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Damian Boeselager, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Alice Kuhnke, Tineke Strik

24	-
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Nicola Procaccini, Jadwiga Wiśniewska
ID	Nicolas Bay, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
PPE	Magdalena Adamowicz, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Lena Düpont, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Nuno Melo, Nadine Morano, Emil Radev, Paulo Rangel, Ralf Seekatz, Sara Skytvedal, Isabel Wiseler-Lima, Javier Zarzalejos

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung